

## **Einladung**

zur 19. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am  
Mittwoch, 21. August 2013, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

---

### Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
  1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 5. Juni 2013
  2. Antrag der FDP-Fraktion zur Dokumentation von Altlastenverdachtsfällen und -sanierungen auf hanover.de  
(Drucks. Nr. 1167/2013)
  3. Die Nutzung von Sozialen Medien in der Stadtverwaltung  
(Informationsdrucks. Nr. 1112/2013 mit 2 Anlagen)
  4. Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013  
(Informationsdrucks. Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)
  5. Feuer- und Rettungswache 5, Neubau einer Fahrzeughalle  
(Drucks. Nr. 1557/2013 mit 3 Anlagen)  
  
**Zu diesem Punkt ist eingeladen:  
Bezirksbürgermeister Fischer, Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld**
  6. 11. Änderung der ZVK-Satzung  
(Drucks. Nr. 1535/2013 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
  7. Versetzungen von Beamtinnen und Beamten  
(Informationsdrucks. Nr. 1529/2013)

Der Oberbürgermeister

## PROTOKOLL

19. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch, 21. August 2013,  
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 14.00 Uhr  
Ende 14.15 Uhr

---

### Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Arikoglu	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Dette)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Gill	(SPD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsherr Römer	(SPD)
Bürgermeister Scholz	(CDU)

### **Grundmandat:**

(Ratsherr Engelke)	(FDP)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

### **Verwaltung:**

Frau Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette	
Herr Becker	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Frau Diers	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Härke	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Janßen	Gesamtpersonalrat
Herr Jeroschewski	Gesamtpersonalrat
Herr Kallenberg	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Frau Kämpfe	Referat für Frauen und Gleichstellung
Herr Lange	Fachbereich Feuerwehr
Frau Lehmann	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Schrade	Gesamtpersonalrat
Frau Siebert	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Strotmann	Fachbereich Senioren

Frau Ciytak	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste, Für die Niederschrift
-------------	--

### Tagesordnung:

## I. Ö F F E N T L I C H E R   T E I L

1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.06.2013
2. Antrag der FDP-Fraktion zur Dokumentation von Altlastenverdachtsfällen und -sanierungen auf hannover.de  
(Drucks. Nr. 1167/2013)
3. Die Nutzung von Sozialen Medien in der Stadtverwaltung  
(Informationsdrucks. Nr. 1112/2013 mit 2 Anlagen)
4. Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013  
(Informationsdrucks. Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)
5. Feuer- und Rettungswache 5, Neubau einer Fahrzeughalle  
(Drucks. Nr. 1557/2013 mit 3 Anlagen)
6. 11. Änderung der ZVK-Satzung  
(Drucks. Nr. 1535/2013 mit 2 Anlagen)
7. Versetzungen von Beamtinnen und Beamten  
(Informationsdrucks. Nr. 1529/2013)

## I. Ö F F E N T L I C H E R   T E I L

Die Vorsitzende, Beigeordnete Kastning, eröffnete die 19. Sitzung des form- und fristgerecht geladenen, beschlussfähigen Organisations- und Personalausschusses.

Beigeordnete Kastning hieß Frau Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette und die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover Frau Kämpfe herzlich willkommen im Organisations- und Personalausschuss.

Herr Härke sagte, dass die Verwaltung die Tagesordnungspunkte 3 und 5 im Öffentlichen Teil von der Tagesordnung absetzen möchte. Er sagte, dass der Tagesordnungspunkt 3 bereits in der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses vom 15.05.2013 zur Kenntnis genommen worden sei. Ein technischer Fehler im SIM sei ausschlaggebend gewesen, dass dieser Tagesordnungspunkt erneut in der heutigen Tagesordnung erscheine. Er erklärte weiter, dass die Verwaltung den Tagesordnungspunkt 5 absetze bis der zuständige Bezirksrat Buchholz- Kleefeld am 29.08.2013 darüber beraten hat. Dem wurde zugestimmt.

### **TOP 1.**

#### **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.06.2013**

**Einstimmig**

### **TOP 2.**

#### **Antrag der FDP-Fraktion zur Dokumentation von Altlastenverdachtsfällen und**

**-sanierungen auf hanover.de  
(Drucks. Nr. 1167/2013)**

Antrag,

Der Rat möge beschließen:

Die Kinderspielplätze, auf denen eine mögliche Kontamination durch Altlasten vermutet wird sowie diejenigen, die bereits entsprechend geprüft und gegebenenfalls saniert wurden, werden auf der Internetseite hanover.de ausgewiesen.

Ratsherr Pohl fragte die Verwaltung, ob es richtig sei, dass bekannte Altlasten auf der Internetseite www.hannover.de einzusehen seien. Herr Härke bejahte dies. Ratsherr Pohl sagte, dass für seine Fraktion dann die einzige Neuerung bei diesem Antrag sei, dass man auch vermutete Altlasten ins Internet eingestellt haben möchte. Er finde es nicht gut, dass man einfache Verdachtsfälle ins Internet stelle, die dann zum Beispiel die Nichtnutzung oder Schließung eines Kinderspielplatzes zur Konsequenz haben könnte. Dies sei problematisch. Er erklärte, dass seine Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen werde.

Beigeordneter Klie sagte, dass er denke, dass eine Kontamination, die nicht nachweisbar sei, dazu führe, dass ein Kinderspielplatz geschlossen werde. Außerdem sei seine Fraktion der Meinung, dass mögliche Verdachtsfälle zu Irritationen und Verwirrungen in der Bevölkerung führen würde. Weiterhin sagte er, dass für diese Dokumentation die Region Hannover und nicht die Landeshauptstadt Hannover zuständig sei.

Bürgermeister Scholz sagte, dass er dies für falsch halte. Er erklärte, wenn im Internet Kinderspielplätze genannt würden, bei denen man Kontaminationen vermute, führe dies zu großen Unruhen. Dies halte er für unverantwortlich, weil dann Kinderspielplätze nicht mehr genutzt werden würden.

Ratsfrau Arikoglu sagte, dass sie ihren Vorrednerinnen und Vorrednern zustimme und zudem auch nochmal betonen wolle, dass für diese geforderte Dokumentation die Region Hannover und nicht die Landeshauptstadt Hannover zuständig sei.

**0 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen**

**TOP 3.**

**Die Nutzung von Sozialen Medien in der Stadtverwaltung  
(Informationsdrucksache Nr. 1112/2013 mit 2 Anlagen)**

**Abgesetzt**

**TOP 4.**

**Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013  
(Informationsdrucksache Nr. 1628/2013 mit 1 Anlage)**

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 5.**

**Feuer- und Rettungswache 5, Neubau einer Fahrzeughalle  
(Drucks. Nr. 1557/2013 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO für den Neubau einer Fahrzeughalle

in Höhe von 1,54 Mio. €,

2. der Mittelfreigabe und dem Baubeginn zuzustimmen.

## **Abgesetzt**

### **TOP 6.**

#### **11. Änderung der ZVK-Satzung (Drucks. Nr. 1535/2013 mit 2 Anlagen)**

Antrag,

die 11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Herr Härke sagte, dass diese Drucksache bereits im Finanzausschuss einstimmig angenommen worden sei.

## **Einstimmig**

### **TOP 7.**

#### **Versetzungen von Beamtinnen und Beamten (Informationsdrucksache Nr. 1529/2013)**

Ratsherr Pohl sagte, dass diese Thematik bzgl. der Delegationsbefugnis bei einer Versetzung im Vorfeld lange im Organisations- und Personalausschuss diskutiert worden sei. Er bedankte sich bei der Verwaltung für die Informationsdrucksache. Er sagte weiter, dass seiner Fraktion aufgefallen sei, dass hier drei Feuerwehrbeamte zu anderen Dienstherrn versetzt worden seien während es bei den anderen Beamtinnen und Beamte jeweils verschiedene Fachbereiche seien. Er erklärte weiter, dass man bei den Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung davon ausgehen könne, dass diese sich hier aus individuellen und privaten Gründen versetzt haben lassen. Er fragte, welche Gründe es geben könnte, weshalb sich im Verhältnis zu den anderen Beamtinnen und Beamten die Feuerwehrbeamten versetzen haben lassen. Er fragte weiter, ob es an der Struktur des Fachbereiches Feuerwehr liege oder ob die Landeshauptstadt Hannover als Arbeitgeberin für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte nicht attraktiv genug sei.

Herr Härke sagte, dass auch diese drei Feuerwehrbeamten sich aus privaten Gründen versetzen lassen haben. Man habe keine Anhaltspunkte dafür, dass diese die Landeshauptstadt Hannover nicht mehr als Arbeitgeberin attraktiv finden oder nicht mit den Strukturen des Fachbereiches Feuerwehr zufrieden sind. Herr Lange stimmte der Aussage zu.

Herr Jeroschewski sagte, dass der Gesamtpersonalrat darum bittet, dass in Zukunft diese Informationsdrucksache im Nichtöffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses erscheine, weil hier sowohl personenbezogene Daten als auch der neue Arbeitgeber bzw. Dienstherr genannt werde.

Herr Härke sagte, dass die Verwaltung in Zukunft diese Informationsdrucksache im Nichtöffentlichen Teil behandeln werde.

## **Zur Kenntnis genommen**

Für die Niederschrift:

Härke

Ciytak

<b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 1167/2013 )
---

Eingereicht am 16.05.2013 um 09:45 Uhr.

**Ratsversammlung 13.06.2013**

---

**Antrag der FDP-Fraktion zur Dokumentation von Altlastenverdachtsfällen und -sanierungen auf hanover.de**

**Antrag:**

Der Rat möge beschließen:

Die Kinderspielplätze, auf denen eine mögliche Kontamination durch Altlasten vermutet wird sowie diejenigen, die bereits entsprechend geprüft und gegebenenfalls saniert wurden, werden auf der Internetseite hannover.de ausgewiesen.

**Begründung:**

Seit diesem Jahr und in den kommenden vier Jahren werden insgesamt 100 Spielplätze in Hannover auf denen der mögliche Verdacht einer Kontamination durch Altlasten besteht, geprüft und gegebenenfalls saniert.

Um diesen Prozess für die Bürgerinnen und Bürger, vor allem jedoch für die Eltern von kleinen

Kindern, transparenter zu machen und ihnen so die durchaus verständliche aber mehr oder weniger diffuse Angst vor einer Nutzung möglicher Weise belasteter Spielplätze zu nehmen sowie zur besseren Dokumentation des Fortschreitens des Programms, ist die Darstellung auf

der offiziellen Internetseite der LHH hilfreich.

Gerade bei solchen brisanten und emotionalen Themen sollte die Stadt kein Mittel auslassen,

die Bürgerinnen und Bürger teilhaben zu lassen.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 16.05.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1112/2013

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## Die Nutzung von Sozialen Medien in der Stadtverwaltung

Die Sozialen Medien gewinnen bei der jüngeren Bevölkerung rasant an Bedeutung. Um diese Zielgruppe zu erreichen und sie mit dem zentralen Internetportal Hannover.de von Stadt und Region in Verbindung zu bringen, wird die Stadtverwaltung diese Plattformen für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Basierend auf dem beschlossenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucksache Nr. 0634/2013 (Antrag der CDU-Fraktion zu Drucksache Nr. 0103/2013 zur Entwicklung eines Konzeptes für die Nutzung sozialer Netzwerke) hat die Stadtverwaltung für diesen Zweck Regelungen (Allgemeine Dienstanweisung / Dienstvereinbarung) erarbeitet, die mit der EDV-AG des Rates abgestimmt sind und nach Veröffentlichung sofort angewendet werden können. In diesen Regelungen wird deutlich, dass sich die Landeshauptstadt Hannover den sozialen Medien öffnet und - bezogen auf den Datenschutz - angemessen vorsichtig bleibt. Gleichzeitig dient das Regelwerk auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da es sich hierbei um eine Form der Öffentlichkeitsarbeit mit hoher Reichweite und schneller Reaktionszeit handelt.

### Strategie

Die Auftritte der Fachbereiche, Ämter und Betriebe in den Sozialen Medien sollen dezentral und in deren Verantwortung erfolgen. Es dürfen nur Informationen, die auch für Hannover.de freigegeben sind, veröffentlicht werden. Die Auftritte in den Sozialen Medien sollen nicht die eigentliche Internetpräsentation auf dem Portal Hannover.de ersetzen, sondern den Bekanntheitsgrad von Hannover.de erhöhen. Auf Hannover.de wird eine zentrale Übersichtsseite aller Social Media Angebote der Stadtverwaltung veröffentlicht. Das Regelwerk wird auch auf bereits bestehende Auftritte angewendet.

### Freigegebene Plattform

Als Social Media Plattform wird zunächst „Facebook“ freigegeben, da dort derzeit die mit Abstand größte Nutzerzahl und somit die größte Reichweite zu verzeichnen ist. Der Auftritt Facebook.de/Hannover.de wird, da es sich um die gemeinsame Adresse von Stadt und Region handelt, zentral von der Betreibergesellschaft Hannover.de Internet GmbH betrieben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Soziale Medien werden von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt. Frauen und Männer sind somit gleichermaßen betroffen.

Anlagen:

Allgemeine Dienstanweisung zur Bereitstellung von dienstlichen Social Media Angeboten

Dienstvereinbarung zur dienstlichen Nutzung von Social Media Angeboten

18

Hannover / 13.05.2013

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18

Hannover / 13.05.2013

Allgemeine Dienstanweisung der  
Stadtverwaltung Hannover (ADA)

15/32.1

(02.05.2013)

## **Allgemeine Dienstanweisung zur Bereitstellung von dienstlichen Social Media Angeboten**

### **1. Regelungsbereich**

Diese Dienstanweisung erweitert die Allgemeine Dienstanweisung 15/32 „Internetpräsentation der LHH“. Sie regelt das Verfahren zur allgemeinen Nutzungsfreigabe einer Social Media Plattform (Facebook, Twitter, YouTube etc.) sowie das Verfahren vor Bereitstellung dienstlicher Social Media Angebote (Fanpage, Channel etc.). Des Weiteren enthält sie Regelungen zu den Pflichten der Fachbereiche, Ämter und Betriebe sowie Social Media Guidelines, die von den Beschäftigten beim dienstlichen Umgang mit Social Media Angeboten zu beachten sind.

### **2. Freigabe einer Social Media Plattform und eines Social Media Angebots**

(1) Vor der erstmaligen Nutzung einer Social Media Plattform und vor der Bereitstellung eines Social Media Angebots hat eine Freigabe zu erfolgen. Diese Freigabe ist mit dem Fragebogen „Dienstliche Social Media Angebote“ (Anlage 1) über die Fachbereichs-, Amts- oder Betriebsleitung bei der OE 15.3 (Sachgebiet Neue Medien OE 15.32) zu beantragen.

(2) Die OE 15.3 berät den Antrag in der AG Social Media, bestehend aus einer Vertreterin oder eines Vertreters der OE 15.3, der OE 18.1, der OE 18.5, der OE 14, 18.DS und des Gesamtpersonalrates (GPR). Gleichzeitig organisiert die OE 15.3 die Durchführung der Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) (Ziffer 4.4 der ADA 18/1). Vor Freigabe einer Social Media Plattform wird der Antrag von der OE 15.3 - soweit erforderlich - an die OE 15.4 zur rechtlichen Stellungnahme weitergeleitet.

(3) Nach der Beratung in der AG Social Media und Durchführung der Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG (Ziffer 4.4 der ADA 18/1) durch 18.DS entscheidet die OE 15.3 im Einvernehmen mit der OE 18.1 über die Freigabe der Social Media Plattform sowie über die Freigabe des beantragten Social Media Angebots. Soll die Social Media Plattform freigegeben werden, ist der GPR nach der DV 15/301 zu beteiligen.

(4) Die Entscheidung über die Freigabe einer Social Media Plattform durch die OE 15.3 soll innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen. Entscheidet die OE 15.3 nicht innerhalb eines Monats nach Freigabe der Social Media Plattform schriftlich über das entsprechende Social Media Angebot, so kann der Fachbereich, das Amt oder der Betrieb das beantragte Social Media Angebot umsetzen. Ist die Social Media Plattform bereits vor Antragstellung freigegeben, gilt als Fristbeginn der Antragseingang.

(5) Die Freigabe der Social Media Plattform sowie die freigegebene Art und der Umfang der Nutzung, konkrete Handlungsanweisungen, die bei der Anmeldung auszufüllenden Pflichtfelder und die vorgegebenen Sicherheitseinstellungen werden dem Fachbereich, Amt oder Betrieb von der OE 15.3 bekanntgegeben sowie in einer im Intranet veröffentlichten Liste „Regelungen für freigegebene Social Media Plattformen“ dokumentiert.

(6) Jede wesentliche Änderung einer freigegebenen Social Media Plattform ist von der OE 15.3 zu überprüfen, jede Änderung eines freigegebenen Social Media Angebots ist durch

die Fachbereichs-, Amts- oder Betriebsleitung mit einem erneuten Fragebogen zu beantragen und jeweils das Beratungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten. Ziffer 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bei Freigabe sind die wesentlichen Änderungen in die Liste „Regelungen für freigegebene Social Media Plattformen“ aufzunehmen und bekanntzugeben. Alle nicht wesentlichen Änderungen werden von der OE 15.3 direkt in die Liste „Regelungen für freigegebene Social Media Plattformen“ aufgenommen und bekanntgegeben. Wird die Freigabe der Social Media Plattform nach einer wesentlichen Änderung zurückgenommen und wird dies durch die OE 15.3 bekanntgegeben, ist die Nutzung der Social Media Plattform unverzüglich einzustellen.

(8) Für den Fall, dass ein gleichartiges Social Media Angebot bereits freigegeben ist, entscheidet die OE 15.3 im Einvernehmen mit der OE 18.1 ohne Beratung in der AG Social Media. Eine Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NSDS (Ziffer 4.4 der ADA 18/1) findet nicht statt. Ziffer 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die Fachbereiche, Ämter und Betriebe übermitteln der OE 15.3 die Internetadressen der genutzten Social Media Angebote. Die OE 15.3 veröffentlicht eine Übersicht der für die Öffentlichkeit freigegebenen Social Media Angebote in dem Portal Hannover.de.

### **3. Pflichten der Fachbereiche, Ämter und Betriebe bei der Bereitstellung eines Social Media Angebots**

(1) Die Fachbereichs-, Amts- und Betriebsleitungen sind fachlich und rechtlich für die Inhalte ihrer Social Media Angebote verantwortlich. Sie sind zuständig für die Durchführung des beantragten Vorhabens. Die Durchführung des beantragten Vorhabens kann auf weitere Personen übertragen werden. Eine Übertragung über die im Fragebogen (Anlage 1) aufgeführten Personen hinaus ist der OE 15.3 schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Ausschließlich die unter Ziffer 3 Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, einen dienstlichen Account einzurichten.

(3) Die Fachbereichs-, Amts- und Betriebsleitungen haben eine regelmäßige Aktualisierung der Inhalte und werktägliche Überprüfung der Kommentare zu den genutzten Social Media Angeboten sowie Löschung sicherzustellen, wenn es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt oder eine Rechtspflicht der LHH zur Löschung besteht.

(4) Nicht mehr genutzte Social Media Angebote sind zu löschen oder auf „nicht sichtbar“ zu stellen.

(5) Inhalte, die über Social Media Angebote bereitgestellt werden, sind auch auf dem Internetportal Hannover.de zu veröffentlichen.

### **4. Social Media Guidelines**

Zum weiteren dienstlichen Umgang mit Social Media Angeboten sind die Social Media Guidelines zu beachten (Anlage 2).

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Fragebogen „Dienstliche Social Media Angebote“

Anlage 2: Social Media Guidelines zum dienstlichen Umgang mit Social Media Angeboten



b) Prüfen Sie, ob inhaltliche Aspekte, die bei der Umsetzung/Nutzung aus fachlicher Sicht zu beachten sind, dem Vorhaben nicht entgegenstehen.  
Das Ergebnis ist nachfolgend zu dokumentieren.

c) Prüfen Sie, ob rechtliche Aspekte, die bei der Umsetzung/Nutzung aus fachlicher Sicht zu beachten sind, dem Vorhaben nicht entgegenstehen.  
Das Ergebnis ist nachfolgend zu dokumentieren.

**3. Zielsetzung und Zielgruppe**

a) Welche Ziele liegen dem geplanten Social Media Angebot zugrunde?

*(Mehrfachnennungen sind möglich)*

<input type="checkbox"/>	Erhöhung des Verbreitungs- und Bekanntheitsgrades von Angeboten Welche genau? Internetadresse?
<input type="checkbox"/>	Imagesteigerung
<input type="checkbox"/>	Verbreitung aktueller Informationen an Bürgerinnen und Bürger
<input type="checkbox"/>	Verbesserung des Dienstleistungsangebotes
<input type="checkbox"/>	Verbesserung des Kundenservices
<input type="checkbox"/>	Bürgerbeteiligung
<input type="checkbox"/>	Diskussion zu aktuellen Themen und Projekten
<input type="checkbox"/>	Personalgewinnung
<input type="checkbox"/>	Hinweise auf Veranstaltungen, Messen, Kongresse
<input type="checkbox"/>	Sonstige Ziele:

b) Wer soll konkret durch das Social Media Angebot angesprochen werden?

*(Zielgruppen wie z. B. Unternehmen, Touristen, Jugendliche)*

#### 4. Nutzen des Social Media Angebots

Mit welchem Nutzen ist das Angebot für die Zielgruppe(n) verbunden?

*(Mehrfachnennungen sind möglich)*

<input type="checkbox"/>	Umfangreichere, aktuellere und verbesserte Informationen aus der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Bereitstellung einer Kommunikations-/Diskussionsplattform
<input type="checkbox"/>	Zusätzliches Bewerben des Internetauftritts
<input type="checkbox"/>	Neuer Kommunikationskanal zwischen Verwaltung und Kunde
<input type="checkbox"/>	Kurzfristiger Wissensaustausch zu aktuellen Themen mit Fachexperten der Verwaltung
<input type="checkbox"/>	Beteiligung an der Vorbereitung politischer Entscheidungen
<input type="checkbox"/>	Direkte Anmeldung zu Veranstaltungen (Vorträge, Kongresse etc.)
<input type="checkbox"/>	Verbesserte Übersicht und direkte Bewerbung auf Stellenangebote
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Nutzen:

**5. Auswahl der Social Media Plattform**

Welche Plattformen sind ggf. bereits für die Umsetzung der Idee bzw. des Vorhabens vorgesehen?

*(Mehrfachnennungen sind möglich)*

<input type="checkbox"/>	Facebook
<input type="checkbox"/>	Twitter
<input type="checkbox"/>	YouTube
<input type="checkbox"/>	Sonstige Plattformen:

**6. Ressourcen und Mitteleinsatz**

a) Sind die notwendigen personellen Ressourcen und/oder finanziellen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb des Angebots vorhanden?

<input type="checkbox"/>	Personelle Ressourcen, ggf. anteilig bezogen auf Vollzeitstellen, in Höhe von _____ Stellen sind vorhanden.
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Mittel in Höhe von _____ € stehen zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	Sonstige Ressourcen/Mittel:

b) Sind weitere Ressourcen/Mittel erforderlich, aber nicht vorhanden?	
<input type="checkbox"/>	Personelle Ressourcen, ggf. anteilig bezogen auf Vollzeitstellen, in Höhe von _____ Stellen sind erforderlich.
	Ab welchem Zeitpunkt des Angebotsstands werden sie benötigt?
	<input type="checkbox"/> Einrichtung
	<input type="checkbox"/> Startphase
	<input type="checkbox"/> Betrieb
	<input type="checkbox"/> Sonstiger Zeitpunkt:
	Für welchen Zeitraum werden sie benötigt?
	Aus welchen Gründen sind die personellen Ressourcen erforderlich?
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Mittel in Höhe von _____ € sind erforderlich.
	Ab welchem Zeitpunkt des Angebotsstands werden sie benötigt?
	<input type="checkbox"/> Einrichtung
	<input type="checkbox"/> Startphase
	<input type="checkbox"/> Betrieb
	<input type="checkbox"/> Sonstiger Zeitpunkt:
	Für welche Dauer werden sie benötigt?
	<input type="checkbox"/> Einmalig
<input type="checkbox"/> Laufend	
	Aus welchen Gründen sind die finanziellen Mittel erforderlich?
<input type="checkbox"/>	Sonstige Ressourcen/Mittel:

**7. Betrieb des Social Media Angebots**

a) In welchen Abständen soll neuer Inhalt auf der Plattform veröffentlicht werden?

<input type="checkbox"/>	Täglich
<input type="checkbox"/>	Wöchentlich
<input type="checkbox"/>	14-tägig
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Abstand:

b) Wie wird neuer Inhalt sichergestellt, so dass mindestens in den oben genannten regelmäßigen Abständen ein neuer Post erstellt werden kann?

----------------------

c) Nutzergenerierte Inhalte (User-Generated Contents) müssen werktätlich kontrolliert und gegebenenfalls bearbeitet/ beantwortet werden. Wann soll dies erfolgen?

*(Mehrfachnennungen sind möglich)*

<input type="checkbox"/>	Bei Arbeitsbeginn
<input type="checkbox"/>	Vormittags
<input type="checkbox"/>	Mittagszeit (nicht während der Pause)
<input type="checkbox"/>	Nachmittags
<input type="checkbox"/>	Kurz vor Arbeitsende
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Zeitpunkt:

d) Wie wird organisatorisch sichergestellt, dass die Inhalte des Angebots regelmäßig und zeitnah aktualisiert sowie überprüft werden?

----------------------

**8. Zuständige Beschäftigte und unterstützende Organisationseinheiten**

a) In welcher Organisationseinheit (OE) soll das Social Media Angebot umgesetzt werden?  
Welche Beschäftigten sind für die Durchführung des Vorhabens zuständig?

OE	
Strasse, PLZ, Ort	
Name, Vorname	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Vertreter/in	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

b) Sollen neben der zuständigen OE weitere unterstützende OEs eingebunden werden?  
Bitte nennen Sie auch den jeweiligen Hintergrund für die Einbindung.

OE:	Grund:
OE:	Grund:
OE:	Grund:

**9. Weitere ungelöste Fragen**

Welche Fragen könnten Probleme bereiten bzw. bereiten noch Probleme und müssen bis zum Start des Social Media Angebots intern geklärt werden?

**10. Fragen an OE 15.32 Neue Medien**

Sind noch Fragen zur zukünftigen Umsetzung des Social Media Angebots zu beantworten?



Ja, es besteht Beratungsbedarf.

## **Anlage 2**

### **Social Media Guidelines zum dienstlichen Umgang mit Social Media Angeboten**

#### **1. Trennung zwischen dienstlicher und privater Nutzung**

Bei der Nutzung von Social Media Angeboten müssen Sie unterscheiden, ob Sie sich dienstlich oder privat äußern wollen. Für dienstliche Äußerungen sind ausschließlich dienstliche Accounts über dienstlich bereitgestellte Hard- und Software zu nutzen. Die private Nutzung eines dienstlichen Accounts ist unzulässig.

Die Nutzung von Social Media dient der Öffentlichkeitsarbeit und birgt eine hohe Verantwortung. Sie können grundsätzlich nicht zur Einrichtung eines dienstlichen Accounts verpflichtet werden. Die Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Wird von Ihnen - nach Rücksprache mit Ihren Vorgesetzten - ein dienstlicher Account eingerichtet, muss dieser von Ihnen auch regelmäßig kontrolliert werden. Bitte füllen Sie bei der Einrichtung eines dienstlichen Accounts nur die verlangten Pflichtfelder aus. Besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines personenunabhängigen Organisations-Accounts, ist diese zu nutzen. Vergessen Sie nicht, Ihr Passwort regelmäßig zu ändern.

Bitte beachten Sie, dass sich sowohl für dienstliche als auch für private Äußerungen in Social Media Angeboten aus Ihren dienstlichen Pflichten bestimmte Ge- und Verbote ergeben.

#### **2. Bestehende Regelungen, Verschwiegenheitspflicht**

Bedenken Sie, dass bestehende Regelungen auch in der „virtuellen“ Welt ihre Gültigkeit behalten. So können Verstöße zu arbeitsrechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen führen. Dies gilt insbesondere für die Wahrung der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht bzw. deren tarifrechtliche Parallelregelung und die Wahrung des Daten- und Sozialgeheimnisses.

Sie sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die bei Ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Auskünfte an die Presse sind daher in der Regel der OE 15.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorbehalten. Dies gilt auch für Veröffentlichungen in Social Media Angeboten. Klären Sie daher mit Ihren Vorgesetzten oder mit der OE 15.3, ob Sie zu Veröffentlichungen berechtigt sind.

#### **3. Regelungen zur dienstlichen Nutzung von Social Media Angeboten**

Prüfen Sie Ihre Beiträge, bevor Sie sie in das Social Media Angebot einstellen. Achten Sie auf einen hilfsbereiten, höflichen und sachlichen Umgangston. Einmal veröffentlichte Beiträge in Social Media Angeboten können in der Regel nicht mehr gelöscht werden. Äußerungen sowie Antworten auf Anfragen und Kritik sind gut zu überlegen und sollten nicht im Affekt geschrieben werden.

Halten Sie Korrekturen und Änderungen dienstlicher Äußerungen transparent und nachvollziehbar durch eine entsprechende Kennzeichnung.

Respektieren Sie die Meinungsfreiheit. Kommentare anderer Nutzerinnen und Nutzer sind nur dann zu löschen, wenn es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt oder eine

Rechtspflicht der LHH zur Löschung besteht. Dies ist insbesondere bei persönlichen Beleidigungen, rassistischen, diskriminierenden sowie pornografischen Äußerungen der Fall.

Respektieren Sie Urheberrechte an Fotos, Texten, Musik, Videos oder anderen Inhalten. Verwenden und verbreiten Sie diese nicht ohne Berechtigung. Holen Sie vor Verwendung die notwendige Berechtigung ein und dokumentieren Sie diese. Beachten Sie, dass für im Internet angebotene Inhalte nicht automatisch eine Nutzungsberechtigung besteht.

Möchten Sie Bilder veröffentlichen, auf denen Kolleginnen, Kollegen oder Dritte abgebildet sind, benötigen Sie deren Zustimmung.

Beachten Sie die Pflicht ein Impressum anzugeben. Nutzen Sie das in der Fußnote zur Verfügung gestellte Impressum.<sup>1</sup>

#### **4. Keine Nutzung der Social Media Angebote für die Einzelfallsachbearbeitung**

Sie dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Social Media Angebot keine personenbezogene Sachbearbeitung oder Einzelfall-Betreuung durchführen. Verweisen Sie die Kundin oder den Kunden in diesen Fällen höflich auf E-Mail, Telefon, Fax und den Postweg oder laden Sie zu einem persönlichen Gespräch ein.

#### **5. Keine Nutzung der Social Media Angebote für Veröffentlichungen im innerstädtischen Gebrauch**

Veröffentlichen Sie Beiträge für den innerstädtischen Gebrauch nicht in Social Media Angeboten.

---

##### **<sup>1</sup> Impressum**

Diese Seite wird verantwortet von der

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich XXXXX  
(OE XX.XX) (konkrete OE der redaktionell zuständigen Person)  
Strasse XXXXX  
XXXXX Hannover

Kontakt: 0511 / 168 XXXXX

E-Mail: XXXXXX@Hannover-Stadt.de (Funktionspostfach der redaktionell zuständigen Person)

Vertretungsberechtigt / Verantwortliche Person ist Herr/Frau XXXXXX (Die Benennung von zwei redaktionell zuständigen Personen ist unzulässig, das gilt auch für uneindeutige Benennungen.)

##### **Eingeschränkte Gewähr für Informationen**

Der Fachbereich XXXXX bemüht sich mit größter Sorgfalt, die Inhalte dieser Website korrekt und auf dem neuesten Stand zu halten. Es können jedoch Irrtümer auftreten oder Informationen fehlen. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Informationen in diesem Angebot auf dem aktuellen Stand sind.

Die Haftung für die Inhalte des Fachbereichs XXXXX sind nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, können aber nicht pauschal ausgeschlossen werden.

##### **Verlinkungen**

Der Fachbereich XXXXX übernimmt keine Gewähr für die Inhalte der verlinkten Websites. Anwender setzen Verlinkungen zu anderen Websites auf eigene Gefahr und benutzen solche Websites gemäß den für diese Websites geltenden Nutzungsbedingungen.

##### **Urheberrechte**

Sämtliche auf dieser Website veröffentlichte Werke sind urheberrechtlich geschützt, sofern nicht anders angegeben. Die Verwendung dieser Werke durch Dritte ohne Erlaubnis des Berechtigten ist außerhalb von gesetzlichen Ausnahmen rechtswidrig und kann rechtliche Folgen nach sich ziehen.

## **Dienstvereinbarung zur dienstlichen Nutzung von Social Media Angeboten**

### **1. Gegenstand**

Bei der Landeshauptstadt Hannover (LHH) werden Social Media Angebote zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades sowie der Verbesserung/Ausweitung des Services von Fachbereichen, Ämtern und Betrieben dienstlich genutzt.

Diese Dienstvereinbarung dient der Festlegung von Rahmenbedingungen für die dienstliche Nutzung von Social Media Angeboten, insbesondere der Sicherung des Datenschutzes und der Beteiligung der Personalvertretung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

Diese Dienstvereinbarung wird gem. § 78, § 80 und § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG geschlossen. Sie ist zugleich Rechtsgrundlage für die Personaldatenverarbeitung im Sinne des § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **2. Geltungsbereich**

Organisatorisch: In allen Fachbereichen, Ämtern und Betrieben der LHH.

Persönlich: Für alle Beschäftigten der Fachbereiche, Ämter und Betriebe der LHH, die in den Social Media Angeboten arbeiten.

Sachlich: Für alle EDV-unterstützten Arbeitsplätze, die in Social Media Angeboten arbeiten sowie alle Maßnahmen und Nutzungen, die mit der Planung, Einführung, Anwendung und der Änderung/Erweiterung von Social Media Angeboten verbunden sind.

### **3. Dokumentation der Social Media Plattformen/ Mitbestimmung des GPR**

Die von der LHH dienstlich genutzten Social Media Plattformen werden in einer Liste dokumentiert. Dokumentiert werden auch Art und Umfang der Nutzung von Applikationen, konkrete Handlungsanweisungen, die bei der Anmeldung auszufüllenden Pflichtfelder und die vorgegebenen Systemeinstellungen der jeweiligen Social Media Plattform.

Die Freigabe einer einzelnen Social Media Plattform zur dienstlichen Nutzung sowie jede wesentliche Änderung/Erweiterung einer bereits freigegebenen Social Media Plattform erfolgt nach dem in der ADA 15/32.1 geregelten Verfahren und unterliegt der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrates der LHH (GPR).

### **4. Einrichtung eines dienstlichen Accounts**

Beschäftigte können zur Einrichtung eines dienstlichen Accounts in Social Media Angeboten grundsätzlich nicht verpflichtet werden. Eine dienstliche Verpflichtung zur Einrichtung eines dienstlichen Accounts besteht nur dann, wenn die betroffenen Beschäftigten als Hauptaufgabe mit Öffentlichkeitsarbeit betraut sind oder sich eine dienstliche Verpflichtung aus Arbeitsvertrag, Stellenausschreibung oder Arbeitsplatzbeschreibung bei Stellenneubesetzung oder Stellenneueinrichtung ergibt.

Die Einrichtung eines dienstlichen Accounts erfolgt nach Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten auf dienstliche Veranlassung. Besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines personenunabhängigen Organisations-Accounts, ist diese zu nutzen.

Die private Nutzung eines dienstlichen Accounts ist unzulässig.

## **5. Arbeitszeit**

Die Durchführung von dienstlich veranlassten Tätigkeiten in Social Media Angeboten gilt als Arbeitszeit. Hierbei sind die städtischen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Regelungen der DV 11/121 zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, zu beachten.

## **6. Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrolle**

Automatisierte Datenauswertungen<sup>1</sup> in den dienstlich genutzten Social Media Angeboten zur individuellen Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle bezogen auf eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nicht zulässig, es sei denn, der GPR stimmt dem in einem begründeten Einzelfall (z.B. Straftat, Gefahrabwehr, Pflichtverstoß) zu.<sup>2</sup> Arbeits- und/oder dienstrechtliche Maßnahmen aufgrund unzulässiger Datenauswertungen sind unwirksam.

## **7. Datenschutz/ Angebotssicherheit**

Eine dienstliche Nutzung von Social Media Angeboten ist nur mit bereitgestellter Hard- und Software der LHH erlaubt. Diese muss den aktuellen Sicherheitsrichtlinien der OE 18.5 entsprechen. Dienstliche Social Media Accounts sind nicht über private Geräte zu nutzen.

Das Social Media Angebot ist mit den vorgegebenen Systemeinstellungen der Liste „Regelungen für freigegebene Social Media Plattformen“ zu nutzen. Die OE 15.3 überprüft die freigegebenen Social Media Plattformen auf Änderungen und aktualisiert die Liste. (Verfahren nach ADA 15/32.1 Social Media)

Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen ist die Aufgabe der/des für die Durchführung des Vorhabens zuständigen Beschäftigten (vgl. Fragebogen „Dienstliche Social Media Angebote“ Ziffer 8; Anlage 1 zu ADA 15/32.1). Zugriffsberechtigungen für ein Social Media Angebot sind Beschäftigten nur zu erteilen, soweit diese Beschäftigten für die Durchführung des Vorhabens zuständig sind.

Eine personenbezogene Sachbearbeitung oder Einzelfallbetreuung in Social Media Angeboten ist nicht zulässig.

## **8. Schulung und Qualifizierung**

Beschäftigte, die in einem Social Media Angebot tätig sind, werden vorab entsprechend den Arbeitsplatzanforderungen in die Anwendung eingeführt. Ihnen werden Schulungsunterlagen und Anwenderbeschreibungen zur aufgabenbezogenen Hilfestellung sowie die Social Media Guidelines und diese Dienstvereinbarung zur Verfügung gestellt.

## **9. Rechte der Beschäftigten**

Die Betreiber der Social Media Plattformen können personenbezogene Daten erfassen und speichern. Die LHH verpflichtet sich, den Antrag auf Auskunft einer/eines Beschäftigten bei dem Betreiber der Social Media Plattform auf Wunsch des Beschäftigten zu unterstützen.

## **10. Rechte der Personalvertretung**

Der GPR hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Die Auswertung einzelner Veröffentlichungen (z.B. ein Kommentar) ist keine automatische Datenauswertung.

## 11. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.  
Sie kann nach § 78 Abs. 4 NPersVG mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden.

Die Durchführungsregelungen dieser Dienstvereinbarung verpflichten die mit der Durchführung betrauten Beschäftigten wie allgemeine Dienstanweisungen.

Sollten einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, insbesondere gegen tarifliche oder gesetzliche Regelungen verstoßen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Ziel am nächsten kommt.

Hannover, den 11.3.2013

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag



Gesamtpersonalrat der  
Stadtverwaltung Hannover



Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Sozialausschuss  
In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1628/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover zum Ablauf des 30.06.2013**

Mit Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 07.06.2013 hat das Landesausgleichsamt die in Niedersachsen noch ausstehenden restlichen Erledigungen im Lastenausgleich ab dem 01.07.2013 von den bis dahin verbliebenen Ausgleichsämtern in Hannover und in Braunschweig übernommen.

Für die Stadt Hannover endet damit die Befassung mit Aufgaben des Lastenausgleiches, es erfolgen lediglich noch Aufräumarbeiten und die Verwaltungskostenabrechnungen mit dem Land Niedersachsen, verschiedenen beteiligten Kommunen und der Region Hannover.

Einen inhaltlichen Überblick über die Arbeit, aber auch eine Würdigung der gesellschaftlich bedeutenden Rolle des Lastenausgleiches insbesondere in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit, gibt die als Anlage beigefügte Zusammenfassung zum Lastenausgleich durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (aus [www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)).

Der Lastenausgleich war in der Nachkriegszeit bis weit in die 60er Jahre ein besonders wichtiger Teil des sozialen Ausgleiches und hatte für fast jeden privaten Haushalt Bedeutung. In den 70er Jahren konnten auf Grund verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weitere Leistungen gewährt werden, zuletzt hatten die vor dem 1.1.1992 gekommenen Spätaussiedler noch Ansprüche auf individuell berechneten Lastenausgleich (sodann auch mit Rücksicht auf die nur noch kleine Ausgleichsverwaltung abgelöst durch Pauschalregelungen). Wegen der Vermögensrückgaben im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands waren in vielen Fällen die insoweit gewährten Entschädigungen des Lastenausgleiches zurückzufordern. Auf die Aufgabenzuwächse durch die Spätaussiedlerwelle ab 1989 (allein im Jahre 1990 kamen fast 400.000 Menschen als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland) und die zahlreichen Rückforderungsverfahren war die Ausgleichsverwaltung eigentlich nicht mehr vorbereitet.

Organisatorisch gab es zunächst in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der alten Bundesrepublik Deutschland ein Ausgleichsamt, dazu jeweils ein Landesausgleichsamt und

das Bundesausgleichsamt. Dabei hat sich die Ausgleichsverwaltung zu einer Spezialverwaltung entwickelt, die Leistungen der Ausgleichsämter und später die Rückforderungen erfolgten unmittelbar zu Lasten/zu Gunsten des Ausgleichsfonds des Bundes, durchliefen kommunale Haushalte dabei nicht.

Da nach und nach die meisten Entscheidungen zur Grundlage von Entschädigungen erledigt werden konnten, auch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Kriegsschadenrente abnahm, kam es (in Niedersachsen ab etwa 1983) zu Zusammenlegungen von Ausgleichsämtern; zum einen, weil die zu erledigenden Fallzahlen sanken, zum anderen, weil es mehr und mehr an fachkundigem Personal fehlte.

Das allein für die Landeshauptstadt Hannover zuständige Ausgleichsamt hatte auf dem Höhepunkt der Ausgleichsverwaltung weit mehr als 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa ab dem Jahr 1985 konnte viele Jahre lang ein Personalstamm von über 40 Personen auf Grund von Übernahmen weiterer Ausgleichsämter gehalten werden. Dadurch blieb das Amt wenigstens fachlich leistungsfähig. In den letzten ca. 15 Jahren wurden im Lastenausgleich frei werdende Stellen grundsätzlich nicht mehr nachbesetzt, so dass es zu einem allmählichen Personalabbau kam. Die letzte nennenswerte personelle Aufstockung gab es mit der Gründung der Region Hannover und der damit einhergehenden Vereinigung des Ausgleichsamtes der Landeshauptstadt Hannover mit dem des ehemaligen Landkreises Hannover. Auf Grund der personellen und organisatorischen Gegebenheiten hat die Landeshauptstadt auf vertraglicher Basis die gesetzlich der Region Hannover zugewiesene Aufgabe Lastenausgleich zur Erledigung übernommen. Schließlich sind in Niedersachsen nur noch die Ausgleichsämter in Hannover und in Braunschweig verblieben, beide mit einem weit überregionalen Zuständigkeitsbereich.

Die Verwaltungskosten der Ausgleichsverwaltung trug in Niedersachsen grundsätzlich zur Hälfte das Land (künftig insgesamt), auf Grund ergänzender interkommunaler Vereinbarungen sind im Prinzip bis zum 30.06.2013 aber alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover an den Kosten beteiligt.

In den letzten Jahren war die Ausgleichsverwaltung im Wesentlichen mit Rückforderungsverfahren beschäftigt.

Um die Konzentration der Ausgleichsverwaltung vorzubereiten, wurden ab dem 01.07.2009 Neufälle von Rückforderungsverfahren in die Zuständigkeit des Bundesausgleichsamtes übertragen, in den Ländern verblieb die Erledigung der bis dahin angefallenen Verfahren einschließlich der kassenmäßigen Abwicklung. Die insoweit noch notwendigen (ersten) Sachentscheidungen konnten in den Ausgleichsämtern Hannover und Braunschweig bis zum 30.06.2013 erledigt werden, es gibt aber noch etliche Fälle, die sich noch in anhängigen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren befinden und nunmehr vom Landesausgleichsamt abzuwickeln sind.

Eine zusätzliche Herausforderung für das Ausgleichsamt Hannover bestand bis zuletzt darin, die vielen Tausend und zum Teil auch noch von übernommenen Ausgleichsämtern verbliebenen Akten darauf hin zu sichten, ob bestimmte (vom Bund als archivwürdig vorgegebene) Aktenteile an das Bundesarchiv in Bayreuth abzugeben wären oder die Akten nunmehr vernichtet werden könnten. Auch diese Aufgabe konnte bis zum 30.06.2013 so gut wie erledigt werden, in zwei LKW-Transporten (mit Anhänger) sind mehrere Tonnen Archivgut dem Bundesarchiv in Bayreuth zugeführt worden. Eine letzte Fuhre an das Bundesarchiv steht noch aus, es fehlt dazu nur noch das Signal aus Bayreuth, dass auch diese Akten nunmehr geliefert werden könnten.

Die Akten über Kriegssachschäden in Hannover waren bereits vor einiger Zeit dem Stadtarchiv zugeführt worden, im Übrigen sind die restlichen Akten oder Aktenteile vernichtet worden.

Nicht mehr für Akten des Ausgleichsamtes benötigte Archivflächen wurden sukzessive abgemietet (Kellergeschosse im TCH und der BBS 3) bzw. anderweitig städtisch genutzt (Archiv Wörthstraße und innerhalb des Gebäudes Ihmepassage 5).

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Auflösung des Ausgleichsamtes Hannover ist in einem etwa dreijährigen Prozess das (dann komplett nur noch außerplanmäßig geführte) Personal des Ausgleichsamtes nach und nach mit anderen Aufgaben innerhalb des Fachbereiches Senioren betraut oder in andere Fachbereiche umgesetzt worden. Auch für das mit den Schlussaufgaben des Ausgleichsamtes betraute Personal waren Perspektiven für die weitere Verwendung entwickelt worden, um einerseits den Lastenausgleich ordentlich abzuschließen, andererseits dem betroffenen Personal die notwendige Orientierung geben zu können. Lediglich zu zwei Personen müssen erforderlichenfalls noch Entscheidungen getroffen werden, auf Grund von Langzeiterkrankungen dieser Personen war das bislang nicht sinnvoll.

Zwar gibt es auch 78 Jahre nach Kriegsende noch Restfälle der Abwicklung des sozialen Ausgleichs für Kriegsfolgelasten, für die Landeshauptstadt Hannover ist die Ära des Lastenausgleiches aber mit dem 30.06.2013 zu Ende gegangen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Der Lastenausgleich betraf dem Grunde nach Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Kostentabelle**

Mit dieser Information ist keine Entscheidung über Kosten verbunden.

57

Hannover / 26.08.2013

## Lastenausgleich

*Die folgende Abhandlung ist entnommen der Internetseite des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ([www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)) und gibt einen Gesamtüberblick über die auch politisch bemerkenswerten Leistungen des Lastenausgleiches:*

### Vorwort

Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) ist das Kerngesetz des Lastenausgleichs, der sich im Laufe der Jahre nach Inkrafttreten zahlreicher weiterer ergänzender gesetzlicher Regelungen zu einem umfassenden Eingliederungs- und Entschädigungsprogramm entwickelte. Für Millionen von Menschen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges und dessen Folgen aus ihrer Heimat flüchten mussten oder vertrieben wurden, die ausgebombt wurden oder sonstige Vermögensschäden erlitten haben, war das Lastenausgleichsgesetz eine wirksame Hilfe zur Existenzsicherung und zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung. Damit wurde ein umfassender und solidarischer Beitrag zur Linderung der Folgen eines Krieges geleistet, der von Deutschland ausgegangen ist und auch das eigene Land in Not und Elend gestürzt hat.

### 1. Ausgangslage

Die frühe Nachkriegszeit war gekennzeichnet durch die in menschlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verheerenden Folgen des von Deutschland ausgelösten und verlorenen Krieges. Zu beklagen waren nicht nur Millionen von Kriegsoptionen, sondern auch der Verlust der Existenzgrundlage von großen Teilen der Bevölkerung. Deutschland lag nach dem Krieg weitgehend in Trümmern. Die meisten großen Städte waren zerstört. Insbesondere in Westdeutschland waren nicht nur die industriellen und gewerblichen Anlagen, sondern vor allem auch Wohnraum in großem Umfang vernichtet worden, so dass unzählige Menschen obdachlos geworden waren.

Ein noch härteres Schicksal hatten diejenigen Menschen zu tragen, die während und nach dem Ende des Krieges aus ihrer Heimat vertrieben worden sind. Allein bis 1950 sind aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, dem Sudetenland und den deutschen Siedlungsgebieten in Südosteuropa rund acht Millionen Menschen nach Westdeutschland gekommen. Alle Vertriebenen hatten das gemeinsame Schicksal des Verlustes ihres gesamten Hab und Gutes und nicht zuletzt ihrer Heimat. Sie waren in völkerrechtswidriger, meist unmenschlicher Weise entwurzelt worden. Vergleichbare Schicksale hatten oft auch die Flüchtlinge aus der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Angesichts der immer stärker werdenden Sowjetisierung sind allein bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland geschätzte rund 1 Million Personen aus Mitteldeutschland nach Westdeutschland geflüchtet. Erhebliche materielle Verluste hatte zudem ein Großteil der Bevölkerung auch im Zuge der Währungsreform von 1948 erlitten.

Alle diese leidgeprüften Menschen, ob bomben- oder währungsgeschädigt, vertrieben oder geflüchtet, hatten die Hoffnung auf einen lebenswerten Neuanfang. Aus eigener Kraft war dieser jedoch nur in den seltensten Fällen zu schaffen. Im Hinblick auf die damalige

wirtschaftliche und soziale Situation in Westdeutschland war eine Eingliederung von Millionen mittelloser Menschen ohne administrative Maßnahmen nicht möglich. Dies hatten vor allem die damaligen Verantwortlichen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bereits frühzeitig erkannt.

## **2. Gesetzgebung**

Bereits in der Präambel des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz), das durch Verordnungen der jeweiligen Militärregierungen für die drei Besatzungszonen in Westdeutschland am 20. Juni 1948 in Kraft getreten ist, wurde den deutschen gesetzgebenden Stellen "die Regelung des Lastenausgleichs" als eine vordringlich (bis zum 31. Dezember 1948) zu erledigende Aufgabe übertragen.

Erste Konturen bekam der Begriff Lastenausgleich dann in § 29 des eine Woche nach dem Währungsgesetz in Kraft getretenen Umstellungsgesetzes. Danach sollten die zur Durchführung des Lastenausgleichs zu erlassenden Gesetze bestimmen, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden und andere Verluste - insbesondere die Verluste infolge der im Kontrollratsgesetz Nr. 5 behandelten Liquidation deutscher Vermögenswerte im Ausland und die Verluste infolge von Reparationsmaßnahmen - eine Entschädigung zu gewähren ist.

Hierauf sollte der Lastenausgleich jedoch nicht beschränkt bleiben. Nach den Vorstellungen der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone) sollte der Lastenausgleich vielmehr zu einer Gesamtbereinigung führen. Danach sollten sämtliche Verluste, die Deutschen durch Krieg und Kriegsfolgen entstanden waren, abschließend geregelt werden. Diese weitgefaste Konzeption war die Grundlage für die Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung der Kriegsschäden, die noch vor Errichtung der Bundesrepublik Deutschland begannen. Angesichts der Vielzahl der zu regelnden Schadensbereiche zeichnete sich jedoch schnell ab, dass die im Währungsgesetz vorgegebene Frist für eine umfassende Regelung des Lastenausgleichs nicht einzuhalten war.

### **2.1 Soforthilfegesetz (SHG)**

Das Soforthilfegesetz trat am 18. August 1949 in Kraft. Es galt zwar nicht im Bereich der französischen Besatzungszone; jedoch haben die damaligen Länder dieser Zone im September 1949 entsprechende Soforthilfegesetze erlassen, die keine grundlegenden Abweichungen aufwiesen.

Ziel und Zweck des Soforthilfegesetzes war es, den in Westdeutschland lebenden, durch die Kriegereignisse besonders in Not geratenen Menschen möglichst rasch zu helfen. Angesichts der damals nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten konnte die Soforthilfe allerdings nur dort eingreifen, wo die Not am größten war. Die Leistungen nach dem Soforthilfegesetz orientierten sich daher an den Grundbedürfnissen der Geschädigten und wurden ausschließlich nach Bedürftigkeitsgesichtspunkten gewährt. Es waren vorläufige Leistungen im Rahmen eines Notprogrammes, das später durch eine umfassende Lastenausgleichsregelung abgelöst werden sollte. Anträge konnten von Vertriebenen, SBZ-Flüchtlingsen, Kriegssachgeschädigten, Währungsgeschädigten, Verfolgten des NS-Regimes und Spätheimkehrern gestellt werden.

Das Soforthilfegesetz hatte zwar nur eine relativ kurze Geltungsdauer. Dennoch war es sicherlich eines der wichtigsten deutschen Gesetze der Nachkriegszeit. Durch seine ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten gewährten Leistungen hat es maßgeblich dazu beigetragen, dass sich in Westdeutschland die Eingliederung der unzähligen Kriegsgeschädigten ohne größere Spannungen vollziehen konnte. Die besondere Bedeutung des Soforthilfegesetzes bestand darüber hinaus aber auch darin, dass es im Sinne des

Solidargedankens alle Bürger in das Soforthilfeprogramm einbezogen hat. Gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden die unterschiedlichen Lebensschicksale besonders deutlich. Während die einen im Krieg alles verloren hatten, konnten die anderen auf ihr erhalten gebliebenes Vermögen zurückgreifen. Es war deshalb geboten, die Lasten des Krieges möglichst gerecht zu verteilen. Wie stark der Solidargedanke damals in Deutschland verwurzelt war, zeigt die Tatsache, dass gegen die Erhebung der Soforthilfeabgaben keine grundsätzlichen Einwände erhoben wurden.

## **2.2 Lastenausgleichsgesetz (LAG)**

Nach Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes wurden die Arbeiten zur Gestaltung des endgültigen Lastenausgleichs zügig fortgesetzt. Zu diesem Zweck wurde beim Bundesminister der Finanzen eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Aufgabe hatte, zunächst die Grundzüge für einen Lastenausgleich zu erarbeiten. Hiermit befasste sich auch die bereits im August 1948 vom Wirtschafts- und Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingesetzte "Gutachterkommission für den Lastenausgleich" als trizonales Gremium mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Gedanken und Vorschläge der Kommission sind später in die Grundzüge des Bundesfinanzministeriums für den "Entwurf eines Gesetzes über einen allgemeinen Lastenausgleich vom 21. März/16. April 1950" eingeflossen. Kernaussage der Grundsätze war, dass zum Ausgleich der Verluste und Härten, die sich infolge der Vertreibung und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie infolge der Neuordnung des Geldwesens ergeben haben, entsprechend dem Soforthilfegesetz Abgaben erhoben und Leistungen gewährt werden, und zwar Abgaben von denen, die sich über die Kriegs- und Nachkriegszeit hinweg Vermögen erhalten konnten, und Leistungen an Geschädigte, die wegen der Schwere ihrer Verluste der Hilfe besonders bedurften. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Ausgleichsabgaben einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zuzuführen sind und aus diesem Sonderfonds die Leistungen bewirkt werden.

Nach gut 16monatiger Beratung im Bundestag und zusätzlicher, durch den Bundesrat eingebrachter Abänderungen wurde das Lastenausgleichsgesetz am 14. August 1952 ausgefertigt und am 18. August 1952 (BGBl. Teil I S. 445) verkündet. Es trat mit Beginn des 1. September 1952 in Kraft.

Das Lastenausgleichsgesetz ist bis heute das Kerngesetz des Lastenausgleichs geblieben. Es ist im Laufe der Jahre in eine umfassende gesetzliche Regelung der Kriegsfolgeschäden eingebunden worden. Die Erweiterung der Schadenstatbestände und Entschädigungsmöglichkeiten machten weitere Gesetze (wie z. B. das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) und das Reparationsschädengesetz (RepG)) erforderlich. Die außergewöhnliche Regelungsvielfalt im Bereich der Lastenausgleichsgesetzgebung wird besonders deutlich an den vielen Novellierungen, die das Lastenausgleichsgesetz selbst seit seinem Inkrafttreten erfahren hat. Bis heute sind es insgesamt 35 Novellen, die vor allem in den Anfangsjahren des Lastenausgleichs und in dessen Blütezeit bis etwa Mitte der siebziger Jahre zu zahlreichen Leistungserweiterungen geführt haben.

## **3. Weitere Gesetze zum Lastenausgleich**

Die umfassende Regulierung der Kriegsfolgeschäden im Rahmen des Lastenausgleichs erforderte in Anbetracht der vielfältigen Schadensereignisse eine sehr komplexe gesetzliche Regelung. Neben dem Lastenausgleichsgesetz gehören insbesondere folgende Gesetze zum Lastenausgleichsrecht:

### **3.1 Feststellungsgesetz (FG)**

Das gleichfalls im September 1952 in Kraft getretene FG regelt die Maßstäbe, nach denen das verlorene oder beschädigte Vermögen zu bewerten und festzustellen ist ("Schadensfeststellung"). Die Schadensfeststellung nach dem FG erfasst als Vorstufe der Hauptentschädigung die Vertreibungsschäden, die Kriegssachschäden (außer SBZ/DDR) und die vergleichsweise kleine Gruppe der Ostschäden (Vermögensverluste Westdeutscher in den früheren deutschen Ostgebieten). Das FG wurde zwar durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006 aufgehoben, bleibt aber nach § 373 LAG in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.2 Währungsausgleichsgesetz (WAG)**

Nach dem bereits am 1. April 1952 in Kraft getretenen WAG konnten Vertriebene für ihre verlorenen Reichsmarkspareinlagen dieselben DM-Beträge erhalten, auf die auch RM-Spareinlagen bei der westdeutschen Währungsreform umgestellt wurden. Erforderlich war jedoch eine Beweisführung durch Urkundenvorlage (Sparbücher etc.). Das Gesetz, das in erster Linie von Sparkassen und Banken durchgeführt wurde, ist inzwischen durch das LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz (LAG-EUAnpG) vom 9. September 2001 aufgehoben worden.

### **3.3 Altsparergesetz (ASpG)**

Das am 1. Juli 1953 in Kraft getretene ASpG betraf Sparanlagen (einschließlich Schuldverschreibungen, Lebensversicherungen, Bausparguthaben etc.) in den alten Bundesländern, die schon vor dem 1. Januar 1940 bestanden hatten, und sollte Nachteile aus der Währungsumstellung ausgleichen. Durch die Einführung eines sog. "Sparerzuschlags" in § 249a LAG wurden die Grundsätze des ASpG auch auf Sparerschäden Vertriebener übertragen. Es wurde mit dem unter Ziffer 3.1 genannten Gesetz vom 21. Juni 2006 aufgehoben.

### **3.4 Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG)**

Bei dem am 30. Mai 1965 in Kraft getretenen BFG handelt es sich um ein spezielles Gesetz für die Feststellung von Vermögensverlusten im Gebiet der früheren SBZ/DDR und dem Sowjetsektor von Berlin (Berlin-Ost). Es umfasst neben Kriegssach- und Verfolgungsschäden auch Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden sowie Vermögensverluste, die durch die Wegnahme (einschließlich Verfügungsbeschränkung) von Wirtschaftsgütern aufgrund administrativer Maßnahmen eingetreten sind. Das BFG sah - in der Hoffnung auf eine baldige Überwindung der Teilung Deutschlands - zunächst lediglich eine Beweissicherung vor und bezog den Kreis der Geschädigten nur beschränkt in den Leistungsbereich ein. Erst im Zuge der Änderungsgesetze zum LAG konnte für die nach dem BFG feststellungsfähigen Schäden natürlicher Personen Hauptentschädigung gewährt werden. Im Zuge der Wiedervereinigung ist das BFG durch das Kontoguthabenumstellungsgesetz vom 24. Juli 1992 aufgehoben worden, bleibt aber in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.5 Reparationsschädengesetz (RepG)**

Das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene RepG berücksichtigt insbesondere Reparationsschäden, Restitutionsschäden und Zerstörungsschäden im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West), in den Vertreibungsgebieten, soweit keine Antragsberechtigung nach dem FG vorlag, und im westlichen Ausland sowie Rückerstattungsschäden im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West). Das RepG

fasste für diesen Bereich Schadensfeststellung und Entschädigung in einem Verwaltungsgang zusammen. Es wurde mit dem unter Ziffer 3.1 genannten Gesetz vom 21. Juni 2006 aufgehoben, bleibt aber nach § 373 LAG in offenen Verfahren anwendbar.

### **3.6 Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)**

Das am 15. Juli 1965 in Kraft getretene FlüHG regelt die Gewährung von bestimmten Eingliederungshilfen für Geschädigte, die im Wege der Notaufnahme aus der früheren SBZ/DDR in das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) gelangt sind. Ein Leistungsschwerpunkt war hier die Gewährung von Einrichtungshilfe, die nach dem BFG nicht berücksichtigt werden konnte; denn das BFG sah für Hausratverluste nur eine Beweissicherung vor. Bezug zum Lastenausgleich haben neben dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957, das eine Härte- und Übergangsregelung für die Geschädigten i. S. des späteren Reparationsschädengesetzes enthielt, das Häftlingshilfegesetz (HHG) vom 6. August 1955 und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) vom 30. Januar 1954. Beide Gesetze sahen u. a. die Gewährung von Hausratbeihilfen sowie von Darlehen (Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnungsbau) vor und wurden insoweit bis zum Auslaufen dieser Leistungen im Jahre 1979 von der Ausgleichsverwaltung durchgeführt.

### **4. Rückforderung von Lastenausgleich**

Im Zuge der Wiedervereinigung und des Zerfalls des ehemaligen Ostblocks ist es vor allem in den neuen Bundesländern zu einem umfassenden Schadensausgleich gekommen. Durch die nachträgliche Beseitigung des Schadens verloren vorausgegangene Leistungen aus dem Lastenausgleich ihre Rechtsgrundlage. Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen ist in diesen Fällen aus Gleichbehandlungsgründen der für den ausgeglichenen Schaden gewährte Lastenausgleich zurückzufordern. Diesem Grundsatz trägt die im Rahmen des Kontoguthabenumstellungsgesetzes neue in das Lastenausgleichsgesetz eingefügte Rückforderungsvorschrift des § 349 LAG Rechnung.

Zurückgefordert werden die Hauptentschädigung für das vom Schadensausgleich betroffene Objekt sowie der hierfür gewährte Zinszuschlag. Oberste Grenze des Rückforderungsbetrages ist jedoch stets der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung (§ 349 Abs. 4 Satz 4 LAG). Dadurch wird sichergestellt, dass niemand einen höheren Lastenausgleich zurückzahlen muss, als er nachträglich an Schadensausgleichsleistungen erhalten hat.

Die Verfassungsmäßigkeit der Rückforderung und insbesondere des Zinszuschlags ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u. a. (NJW 2001 S. 664, BVerfGE 102, S. 254) - ausdrücklich bestätigt worden.

Die Durchführung der Rückforderungsverfahren, die schon seit längerem Arbeitsschwerpunkt der Ausgleichsverwaltung ist, stellt an die Ausgleichsämter hohe Anforderungen, da die vorausgegangenen Feststellungs- und Leistungsverfahren in vollem Umfang rückabgewickelt werden müssen. Erhält die Ausgleichsverwaltung nach dem 30. Juni 2009 Kenntnis vom Schadensausgleich, wird das Bundesausgleichsamt anstelle der bisherigen Rückforderungsämter für die Durchführung der Rückforderungsverfahren zuständig.

#### **4.1 Schadensausgleich in BFG-Fällen**

Eine der vorrangigsten und wichtigsten Aufgaben nach der Wende war es, die Vermögensverhältnisse in den neuen Bundesländern nach rechtsstaatlichen Maßstäben teilweise neu zu ordnen. Grundlegende Bedeutung hat insoweit das mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG, BGBl. 1990 II S. 1159) mit zahlreichen späteren Änderungen, das vom Grundsatz der Restitution geprägt ist. Danach findet vorrangig ein Schadensausgleich durch Rückübertragung (§§ 3 ff. VermG) bzw. Aufhebung/Beendigung der staatlichen Verwaltung (§§ 11 ff. VermG) statt, also durch Rückgabe im Sinne von § 349 Abs. 3 LAG. Das VermG läßt anstelle der Restitution aber auch eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) oder eine Verfolgtenentschädigung nach dem Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) zu. Darüber hinaus sieht das Ausgleichsleistungsgesetz Entschädigungsleistungen für natürliche Personen vor, die Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 VermG durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 9. Oktober 1949 verloren haben.

Zu einem Schadensausgleich kann es im Übrigen auch außerhalb des Regelungsbereichs des Vermögensgesetzes gekommen sein. So kann sich ein Schadensausgleich unmittelbar aus anderen Gesetzen oder aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen im Zuge der Wiedervereinigung ergeben.

In allen Fällen, in denen Hauptentschädigung nach dem BFG zuerkannt wurde, hat die Ausgleichsverwaltung zu prüfen, ob es zu einem Schadensausgleich gekommen ist und ggf. Rückforderungsverfahren einzuleiten.

#### **4.2 Schadensausgleich in FG-Fällen**

Für Schäden nach dem FG wurde Hauptentschädigung zwar in einem erheblich größeren Umfang als für Schäden nach dem BFG oder RepG gewährt. Dennoch ist es in diesem Bereich bislang zu relativ wenigen Rückforderungen gekommen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass es bisher in den ehemaligen Vertreibungsstaaten zu vergleichsweise wenigen Schadensausgleichsleistungen gekommen ist.

#### **4.3 Zweckbestimmung der Rückforderungsbeträge**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 Entschädigungsgesetz sind die von der Ausgleichsverwaltung nach § 349 LAG ab 1. Januar 1994 vereinnahmten Rückforderungsbeträge an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die zurückgeforderten Beträge sind hieraus im Rahmen des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes auch den Vertriebenen zugute gekommen, die ihren Aufenthalt nach ihrer Flucht bis zur Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR hatten und deshalb keinen Lastenausgleich bekommen konnten.

### **5. Nachbetrachtung**

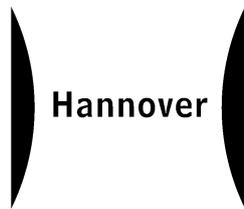
Betrachtet man die historische Entwicklung des Lastenausgleichs, lässt sich feststellen, dass der Lastenausgleich ein herausragendes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte gewesen ist. Er war die materielle Grundlage für die erfolgreiche Eingliederung von Millionen vertriebener und geflüchteter Menschen. Dies war angesichts der verheerenden Ausgangslage eine gewaltige Herausforderung. Die Anfangsjahre des Lastenausgleichs waren zugleich Jahre der Bewährung für die noch junge Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Die Chancen für eine friedliche Entwicklung waren damals äußerst ungewiss. Obwohl die Vertriebenen, Flüchtlinge und anderen Kriegsgeschädigten die Hauptlast der

Kriegsfolgen zu tragen hatten, war auch die Situation der übrigen Bevölkerung insgesamt trostlos; umso beachtlicher war es, dass allgemein die Bereitschaft bestand, denjenigen zu helfen, denen es noch schlechter ging. Dieser Solidargedanke des Lastenausgleichs ist das eigentliche Fundament der friedvollen, wirtschaftlich und gesellschaftlich erfolgreichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland.

Ohne diese Solidarität wäre angesichts der Millionen durch den Krieg entwurzelter Menschen der innere Frieden in Deutschland nicht zu erreichen gewesen. Er war die unabdingbare Voraussetzung für den späteren wirtschaftlichen Aufschwung, an dem die Geschädigten einen großen Anteil hatten. Gerade sie zeichnete eine besondere Arbeitsmotivation aus, da jeder von ihnen für sich und seine Familie eine neue Existenz aufbauen musste. Die Leistungen des Lastenausgleichs waren hierbei neben dem unermüdlichen persönlichen Einsatz eine wichtige wirtschaftliche Hilfe. Es war ein Geben und Nehmen, denn letztlich haben von dem tatkräftigen Einsatz der Geschädigten beim Wiederaufbau auch diejenigen profitiert, die im Rahmen des Lastenausgleichs finanzielle Opfer bringen mussten.

Der Solidargedanke des Lastenausgleichs hatte allerdings nicht nur diese wirtschaftliche Komponente, er hat vielmehr auch zur vollständigen gesellschaftlichen Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge beigetragen. Dass diese und deren Nachkommen in ihrer neuen Heimat Wurzeln geschlagen haben, ist angesichts anderer Vertreibungsschicksale in der Welt ein Ergebnis, das besonders zu würdigen ist.

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Organisations- und Personalausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1557/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Feuer- und Rettungswache 5, Neubau einer Fahrzeughalle**

### **Antrag,**

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO für den Neubau einer Fahrzeughalle in Höhe von 1,54 Mio. €,
2. der Mittelfreigabe und dem Baubeginn  
zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit

**Investitionsmaßnahme 12602301      FRW 5, Neubau Fahrzeughalle**

<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	
	Baumaßnahmen	1.540.000,00
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.540.000,00</b>

### Teilergebnishaushalt 19, 37

Angaben pro Jahr

**Produkt 11118      Gebäudemanagement**  
**12602      Abwehrender Brand- und Gefahrenschutz**

<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	
	Sach- und Dienstleistungen	18.500,00
	Abschreibungen	30.800,00
	Zinsen o.ä. (TH 99)	38.500,00
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-87.800,00</b>

### Anmerkung

#### Sach- und Dienstleistungen:

Bauliche Unterhaltung gemäß Richtwert KGSt.

(Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement; 1,2 %).

Die Erhöhung der Energiekosten ist derzeit nicht bezifferbar.

#### Abschreibungen:

2 % von 1.540.000 €.

#### Zinsen:

Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5 % auf die durchschnittlich (zu 50 %) gebundene Investitionssumme von 1.540.000 €.

Die jährlich zusätzlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 87.800 € führen direkt oder indirekt (durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte) zu erhöhten Aufwendungen im Produkt 12602 "Abwehrender Brand- und Gefahrenschutz".

### **Finanzierung**

Im Teilfinanzhaushalt 2013 des Fachbereiches Gebäudemanagement in der Investitionsprogrammposition 12602301 "FRW 5, Neubau Fahrzeughalle" stehen Mittel in Höhe von 200.000 € zur Verfügung.

Die weitere Finanzierung in den Folgejahren erfolgt aus der gleichen Position.

Die Finanzierung in den Folgejahren 2014 bis 2016 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Teilfinanzhaushaltes des Fachbereiches Gebäudemanagement.

## **Begründung des Antrages**

### Feuerwehrentwicklung

Auf der Feuer- und Rettungswache 5 reichen die vorhandenen witterungsgeschützten Stellplätze nicht aus.

Die hier untergebrachte Pumpen- und Geräteprüfwerkstatt ist für alle Fahrzeuge der Feuerwachen im Stadtgebiet zuständig. Die zu überprüfenden Fahrzeuge stehen zurzeit zu jeder Jahreszeit im Freien. Aufgrund der eingebauten Technik und den ständigen Witterungseinflüssen können erhebliche Schäden an der Fahrzeugtechnik entstehen. Die Fahrzeuge des Reservelöschzugs sind momentan auf den verschiedenen Feuerwachen im Stadtgebiet untergebracht. Der Reservelöschzug soll zukünftig komplett auf der Feuer- und Rettungswache 5 untergebracht werden. Aus einsatztaktischen Gründen sollen zwei weitere Sonderfahrzeuge auf der Feuerwache untergebracht werden.

### Baubeschreibung

Hierzu wird auf die als Anlage 1 beigefügte Baubeschreibung und die als Anlage 3 beigefügten Pläne verwiesen.

### Barrierefreiheit

Der Zugang zum Gebäude erfolgt barrierefrei.

### Sicherheit

Die Forderungen von Feuerwehr, Bauordnung und Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) sind in die Planung eingeflossen.

### Energetischer Standard

Der Neubau dient als reine Fahrzeughalle und wird mithilfe des vorhandenen Fernwärmeanschlusses auf maximal 8 Grad Celsius erwärmt.

### Terminplanung

Der Baubeginn soll im Herbst 2013 erfolgen, die Fertigstellung ist im Sommer 2015 geplant.

19.1  
Hannover / 31.08.2013

<b>OBJEKT</b>	<u>Feuer- und Rettungswache 5</u>	<b>Anlage Nr. 1</b>
<b>PROJEKT</b>	<u>Neubau einer Fahrzeughalle</u>	
<b>PROJEKTNR.:</b>	<u>B.19120001</u>	

## **Maßnahmenbeschreibung**

### **Baukonstruktion:**

Die neue Fahrzeughalle wird als ein Stahlfachwerk auf Einzel- bzw. Streifenfundamenten hergestellt. Die Außenhaut soll aus Sandwichpaneelen ausgebildet werden. Im unteren Bereich wird ein ca. 30 cm hoher Betonsockel hergestellt.

### **Maßnahmen Hochbau:**

- Aufnahme der Betonverbundpflastersteine im Bereich des Neubaus
- Erdaushub für Streifen- bzw. Einzelfundamente
- Tragende Stahlkonstruktion auf frostfrei gegründete Einzel- bzw. Streifenfundamente
- Betonsockel (Fertigteil) im Bereich der Außenwände
- Verzinkte Stahlwandkonstruktion mit Sandwich-Isolierpaneele
- Stahldachkonstruktion mit Trapezblecheindeckung, Dämmung aus Mineralfaserplatten und Flachdachabdichtung, Entwässerung über eine vorgehängte Dachrinne mit außen liegenden Fallrohren
- neue Betonverbundpflastersteine
- Außenrinnen ausgelegt für Abrollbehälter
- 8 Sektionaltore 3,65 m x 4,50 m
- 1 Sektionaltor 8,00 m x 4,50 m
- 4 Schlupftore mit einer Zugangskontrolle
- Einbau von zwei Lagerbereichen für Intensivtransportwagen und Höhenrettter
- Nutzung der Lagerdecke als kleiner Lagerbereich
- Einbau einer Trennwand rechts neben dem großen Hallentor

### **Maßnahmen Technische Gebäudeausrüstung:**

#### **Elektrotechnik**

- Leitungsinstallation Aufputz
- Lautsprecher für Wachalarm
- LWL-Anbindung
- 2 Telefonanschlüsse
- 2 Zentral gesteuerte digitale Wanduhren
- Zugangskontrolle für 4 Schlupftore
- Beleuchtung in der Halle nach DIN
- Beleuchtung Außenbereich
- Fahrzeuglademöglichkeit je Stellplatz
- Steckdosen
- Einbau eines Alarmlichtsignallichts

### Sanitärtechnik

- Anschluss der neuen Regenwasserleitungen an den Bestand
- Drainrinne vor den Toren
- Zapfstellen in der Halle
- 3 Handwaschbecken

### Heizungs-, Lüftungs- und Maschinentchnik

- Luftheizaggregat Auslegung für 8 Grad
- Druckluftanschlüsse je Stellplatz

### **Maßnahmen Außenanlagen:**

- Teilweise zurückschneiden der Pflanzen im Baubereich bzw. Grünstreifen
- Neue Parkplatzkennzeichnung auf dem Hof nach Planung vorsehen

<b>OBJEKT</b>	Feuer- und Rettungswache 5	<b>Anlage Nr.</b>	2
<b>PROJEKT</b>	Neubau einer Fahrzeughalle		
<b>PROJEKTNR.:</b>	B.19120001	<b>LAGERBUCHNR.:</b>	027/0272

**Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1**

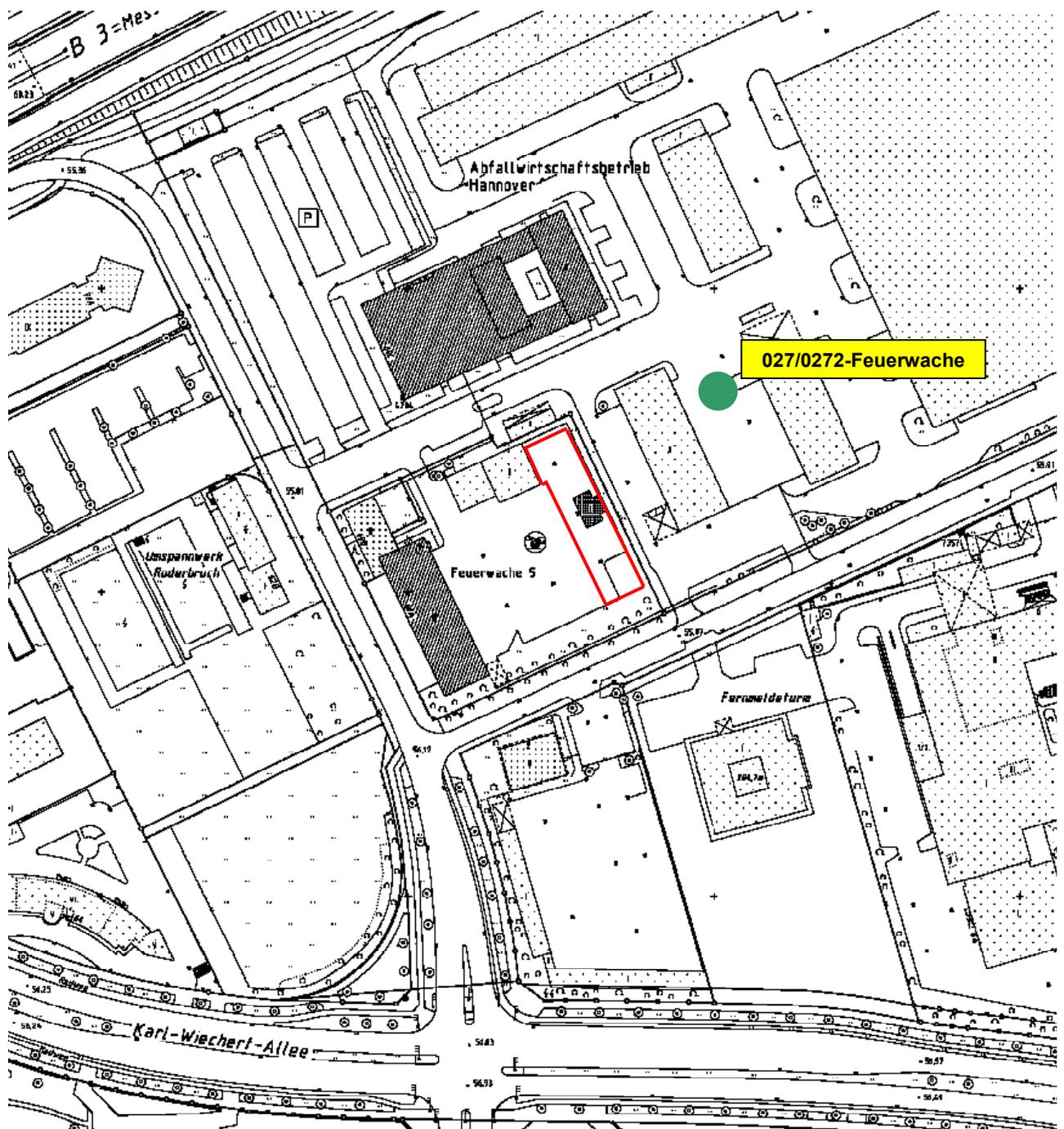
Kostengruppen	Beträge [ € ]	Erläuterungen
<b>100 Grundstück</b>		
<b>200 Herrichten und Erschließen</b>		
<b>300 Bauwerk - Baukonstruktion</b>	<b>959.000</b>	
Abbruch- und Rückbauarbeiten	13.000	
Erweiterte Rohbauarbeiten	351.000	
System-Stahlhalle	271.000	
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	114.000	
Stahl- und Metallbauarbeiten	43.000	
Metallbauarbeiten - Türen und Tore	143.000	
Maler- und Lackierarbeiten	7.000	
Bodenbeschichtungsarbeiten	8.000	
Baureinigungsarbeiten	9.000	
<b>400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>	<b>162.000</b>	
Abwasser-, Wasseranlagen	12.000	
Wärmeerzeugungsanlagen	53.000	
Starkstromanlagen, Beleuchtung	71.000	
Blitzschutz- und Erdungsanlagen	6.000	
Fernmelde- /Informationstechnische Anlagen	20.000	
<b>500 Außenanlagen</b>	<b>47.000</b>	
	47.000	
<b>600 Ausstattung und Kunstwerke</b>		
<b>700 Baunebenkosten</b>	<b>171.000</b>	
Ingenieurleistungen, ELT, San, HLM	54.000	
Architekt, Tragwerkpl. u. allg. Baunebenkost.	117.000	
zur Rundung		
Zwischensumme	1.339.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 1.339.000 = 200.850	201.000	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.540.000</b>	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Bauparkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

**OBJEKT** Feuer- und Rettungswache 5  
**PROJEKT** Neubau einer Fahrzeughalle  
**PROJEKTNR.:** B.19120001, **LAGERBUCHNR.:** 027/0272

**Anlage Nr. 3.1**

### Lageplan

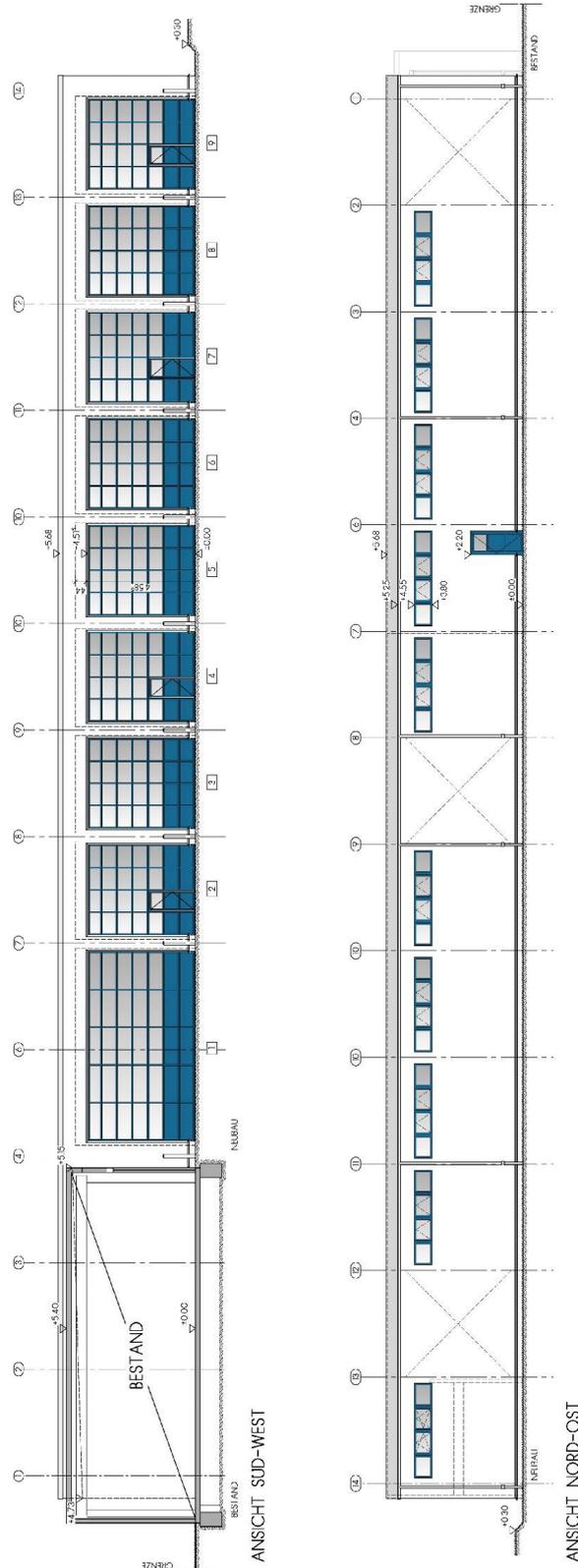




**OBJEKT** Feuer- und Rettungswache 5  
**PROJEKT** Neubau einer Fahrzeughalle  
**PROJEKTNR.:** B.19120001, **LAGERBUCHNR.:** 027/0272

**Anlage Nr. 3.3**

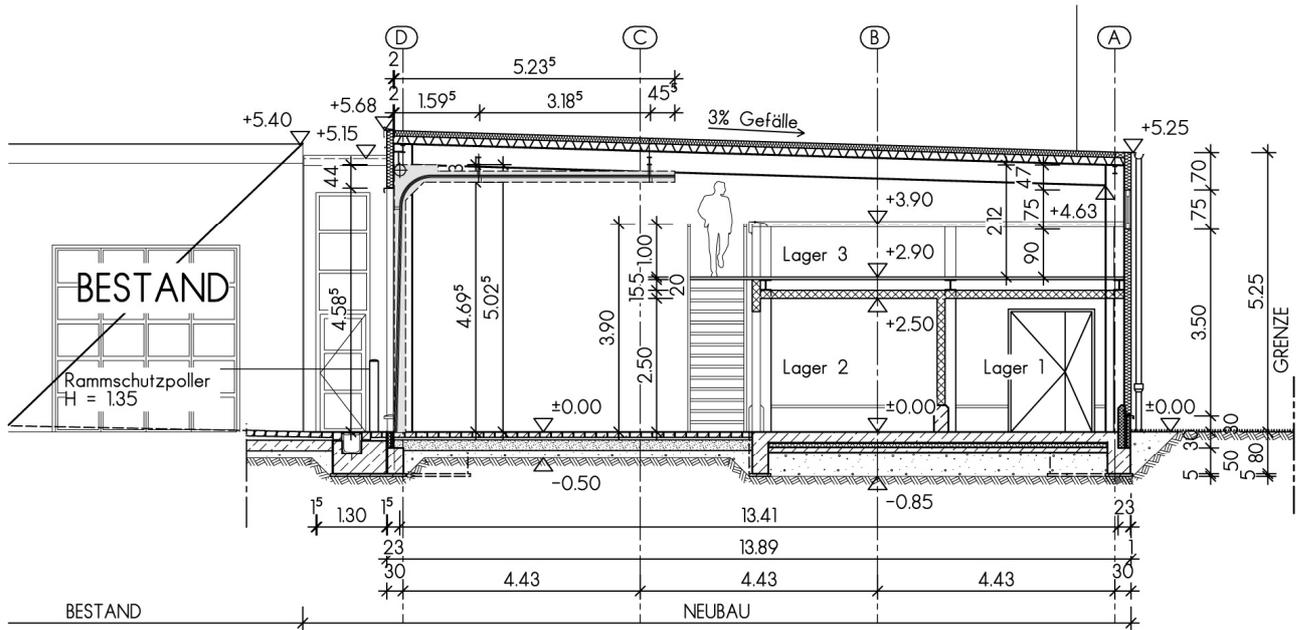
**Ansichten**



**OBJEKT** Feuer- und Rettungswache 5  
**PROJEKT** Neubau einer Fahrzeughalle  
**PROJEKTNR.:** B.19120001, **LAGERBUCHNR.:** 027/0272

**Anlage Nr. 3.4**

**Schnitt**



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1535/2013  
Anzahl der Anlagen 2  
Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **11. Änderung der ZVK-Satzung**

#### **Antrag,**

die 11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

nicht erforderlich

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Die Satzung der ZVK setzt das Tarifrecht sowie Anpassungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung in Form der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V (AKA) um. Durch die - auch von anderen Mitgliedskassen praktizierte - Übernahme der Musterregelungen wird ein hohes Maß an Rechtssicherheit sicherstellt.

Die vorgeschlagene 11. Änderung der Satzung der ZVK Hannover verarbeitet auf Grundlage der 10. Änderung der Mustersatzung der AKA die Änderungen bezüglich der Neuregelung des Ausgleichsbetrages.

Die Neuregelung war erforderlich, nachdem der BGH in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2012 in drei Punkten eine Anpassung der Regelung der Gegenwertzahlung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, welche mit der Ausgleichsbetragszahlung der ZVK weitestgehend identisch ist, fordert.

Ein Ausgleichsbetrag ist zu zahlen, wenn ein Arbeitgeber aus der Zusatzversorgung ausscheidet. Mit der Zahlung werden alle zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft

auf dem Arbeitgeber lastenden Verpflichtungen ausfinanziert.

Der Verwaltungsrat der ZVK hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 20.06.2013 beraten und schlägt sie dem Rat zu Beschlussfassung vor.

16  
Hannover / 01.07.2013

**11. Änderung  
der  
Satzung der  
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. Januar 2012 wird wie folgt geändert

1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

*„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“*

b) Hinter der Angabe § 15 werden folgende Angaben eingefügt

*„§ 15a Ausgleichsbetrag  
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“*

c) Hinter der Angabe § 78 werden folgende Angaben eingefügt:

*„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b  
§ 80 In-Kraft-Treten“*

2. In § 5 Abs 3 Satz 2 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt

3 § 12 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst a wird das Wort „§ 15 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 15a Abs 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst b werden vor dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „künftigen Ansprüche und“ eingefügt

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“*

d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf § 15 der bisherigen Satzung durch den Verweis auf § 15a ersetzt

4 In § 12a Abs 1 Satz 1 werden die Wörter „15 Abs 1 und 2“ durch „15a Abs 1 bis 3“ ersetzt

5 § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt

*„(4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. <sup>2</sup>Insbesondere ist/sind mitzuteilen*

- 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K;*
- 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. e*
  - a) der Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung,*
  - b) der Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,*
  - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;*
- 3. von allen Mitgliedern*
  - a) Umfirmierungen,*
  - b) Änderungen der Rechtsform,*
  - c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,*
  - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,*
  - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,*
  - f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse “*

b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu Absätzen 5, 6, 7, 8 und 9

6 Hinter § 14 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

*„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).“*

7 § 15 wird wie folgt gefasst:

### ***„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I***

*(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen*

*(2) <sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. <sup>2</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt*

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,*

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder  
c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts  
in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. <sup>3</sup>Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen <sup>4</sup>Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Abs. 1).“

8 Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt.

### **„§ 15a Ausgleichsbetrag**

(1) <sup>1</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen <sup>2</sup>Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

<sup>3</sup>Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen

<sup>4</sup>Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln <sup>2</sup>Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln <sup>3</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. <sup>4</sup>Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden <sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. <sup>6</sup>Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. des Ausgleichsbetrags erhoben. <sup>7</sup>Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3)<sup>1</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.<sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.<sup>3</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.<sup>4</sup>Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.<sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5)<sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.<sup>2</sup>Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst.<sup>3</sup>Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden

(6) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

9 Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt

### **„§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1)<sup>1</sup>Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten.<sup>2</sup>Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten.<sup>3</sup>Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2)<sup>1</sup>Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs 1 Satz 2 Buchst. a
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und

c) den Barwert gemäß § 15 a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Abs. 4 zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>§ 15a Abs 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen <sup>2</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) <sup>1</sup>Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt <sup>2</sup>Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) <sup>1</sup>Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. <sup>3</sup>Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet

(6) <sup>1</sup>Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. <sup>2</sup>Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. <sup>3</sup>Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. <sup>4</sup>Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt

(8) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen <sup>2</sup>Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. <sup>3</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6 “

10 § 43 wird wie folgt geändert

a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt

*„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“*

b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 5, 6, 7 und 8

11 § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen

12 In § 45 Abs 1 S 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt

13 In § 55 Abs 1a Satz 3 werden die Wörter „15 Abs 1, 2 und 4“ durch „15, 15a Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“, sowie 15b“ ersetzt Nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ werden die Wörter „und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind“ eingefügt Das Wort „ist“ wird gestrichen

14 § 79 wird wie folgt gefasst

#### **„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b**

*(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist*

*(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.*

a) <sup>1</sup>§ 15a Abs 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind <sup>2</sup>Es werden die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 verwendet <sup>3</sup>Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren

b) <sup>1</sup>Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bis zum Eintritt der Verjährung beantragt werden <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn die Zahlung eines Ausgleichsbetrages dem ehemaligen Mitglied die weitere Aufgabenerledigung wesentlich erschweren würde. <sup>3</sup>Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben.

aa) <sup>1</sup>Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten <sup>2</sup>Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten <sup>3</sup>Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v H erhöht <sup>4</sup>Die Aufwendungen nach Satz

*1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. <sup>5</sup>Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten*

- bb) <sup>1</sup>Der Amortisationszeitraum (§ 15b Abs 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts <sup>2</sup>Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts <sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern <sup>4</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.*
- cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzuglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.*

*(3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] nach § 12a Abs 1 in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchst. a entsprechend.*

*(4) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung des Rates] ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs 1a Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend “*

15 Der bisherige Paragraph 79 wird zu Paragraph 80

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom [Tag nach Beschlussfassung des Rates] in Kraft <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr 10 und Nr 12 zum 1. Januar 2001 in Kraft

## Begründung

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu den Nr. 7, 8, 9, 14 und 15.

### **zu Nr. 2 (§ 5)**

Änderung aufgrund der Neuregelung der niedersächsischen Kommunalverfassung.

### **Zu Nr. 3 (§ 12)**

Die Regelung entspricht § 12 der bisherigen Satzung. Infolge der Änderung des § 15 und der Einfügung der neuen §§ 15a und 15b wurde der Verweis in § 12 Abs. 2 S. 1 Buchst. a auf § 15 Abs. 1 der bisherigen Satzung entsprechend angepasst. Verwiesen wird nunmehr auf die entsprechende neue Regelung zum Ausgleichsbetrag (§15a Abs. 1). Da § 15a Abs. 1 die verfallbaren Anwartschaften aus der Ausgleichsbetragsberechnung ausklammert, ist in § 12 Abs. 2 S. 1 Buchst. a der klarstellende Hinweis erforderlich, dass bei der Berechnung des Abgeltungsbetrags die verfallbaren Anwartschaften weiterhin Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung der verfallbaren Anwartschaften in die Abgeltungsbetragsberechnung ist gerechtfertigt, da infolge der Fortsetzung der Mitgliedschaft von dem Eintritt der Unverfallbarkeit auszugehen ist. Die am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften von beitragsfrei Versicherten finden dagegen keine Berücksichtigung. In Absatz 2 S. 1 Buchst. b erfolgte zum Zwecke der Klarstellung der bisherigen Handhabung eine Ergänzung des Satzungstextes. Aufgrund der Satzungsänderung (§§ 15 bis 15b) wurde der Verweis in § 12 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 3 entsprechend angepasst.

### **zu Nr. 4 (§12a)**

Der Absatz 1 ist identisch mit dem Absatz 1 des § 12a der bisherigen Satzung. Das Wahlrecht des neuen § 15 findet auf den anteiligen Ausgleichsbetrag des § 12a Abs. 1 keine Anwendung. Dies ergibt sich aus der Systematik der §§ 15 bis 15b. Die Möglichkeit der Stundung besteht auch beim anteiligen Ausgleichsbetrag.

### **Zu Nr. 5 (§ 13)**

Mitglieder sind nach § 13 Abs. 3 S. 1 schon bislang verpflichtet gewesen, die Kasse zu informieren, wenn sich beim Mitglied Veränderungen ergeben, die Einfluss auf die Mitgliedschaftsvoraussetzungen haben. In der Vergangenheit hat die Kasse keine oder oftmals verspätet – mehr oder weniger zufällige Kenntnis über diese Sachverhalte erlangt. Mit der ausdrücklichen Auflistung der Informationspflichten bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sollen den Mitgliedern ihre Mitteilungspflichten vor Augen geführt werden. Dies ist nicht nur im Interesse der Kasse, sondern auch im Interesse des Mitglieds.

### **Zu Nr. 6 (§ 14)**

In § 14 Abs. 4 wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall aufgenommen, dass ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind hierbei zu beachten. Das Recht zur klageweisen Geltendmachung der Verpflichtungen des § 13 Abs. 3 S. 2 Buchst. a bleibt unberührt. Das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts wurde für diesen Fall in einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 25. Juli 2012 (6 U 31/11) bestätigt.

### Zu Nr. 7 (§ 15)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinen beiden Grundsatzentscheidungen vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) umfassend mit der rechtlichen Zulässigkeit der Regelung der Gegenwerte bei Ausscheiden von beteiligten Arbeitgebern aus der VBL befasst. Der BGH hat grundsätzlich die Zulässigkeit der Forderung eines Gegenwerts beim Ausscheiden aus der Zusatzversorgung bestätigt. *„Bei Eintritt des Versicherungsfalls muss die VBL also für einen Beschäftigten leisten, für den während der Beteiligung des Arbeitgebers kein Kapitalstock gebildet wurde und dessen Arbeitgeber sich nicht mehr mit Umlagen an der Finanzierung beteiligt Für den Gegenwert dieser finanziellen Lasten bedarf es des finanziellen Ausgleichs durch den ausscheidenden Beteiligten.“* (vgl. Ziffer II.2.b) aa der Gründe).

Der BGH fordert aber eine Anpassung der bestehenden Regelungen der VBL hinsichtlich folgender Punkte:

- Nach Ansicht des BGH ist es nicht angemessen, wenn Anwartschaften von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit in vollem Umfang bei der Berechnung des Gegenwerts berücksichtigt werden; es sei zu berücksichtigen, dass nicht alle Versicherten die Wartezeit bis zum Leistungsfall erfüllen (vgl. Ziffer II.2.b)bb der Gründe).
- Ferner liegt nach Ansicht des BGH in der Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung eine unangemessene Benachteiligung des ausgeschiedenen Beteiligten. Der Arbeitgeber hat durch eine sofortige Umstellung der Umlagefinanzierung auf Kapitaldeckung sehr hohe finanzielle Belastungen (vgl. Ziffer II.3.a)aa der Gründe). Zudem muss der ausscheidende Arbeitgeber sehr hohe Prognoserisiken tragen (vgl. Ziffer II.3.a) bb der Gründe), die bei Ausgleichsformen, die nicht ausschließlich eine Einmalzahlung vorsehen, nicht notwendig sind.
- Zudem ist nach dem BGH die Regelung der VBL intransparent, weil die relevanten Berechnungsgrundlagen nicht offen gelegt werden (vgl. Ziffer II.4 der Gründe). Der Arbeitgeber kann also – selbst unter Zuhilfenahme eines Aktuars – die Berechnung der VBL nicht überprüfen. Es ist nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers, sich durch eigene Gutachter fehlende Berechnungsparameter zu erschließen.

Aus diesen Gründen ist die Gegenwertregelung der VBL nach Ansicht des BGH unwirksam. Allerdings kann die durch die Unwirksamkeit der Gegenwertregelung in § 23 Abs. 2 VBLS eingetretene Satzungslücke nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung auch durch eine neue Satzungsregelung, die den ausgeschiedenen Beteiligten nicht unangemessen benachteiligt, mit Wirkung für eine bereits beendete Beteiligung geschlossen werden.

Die Entscheidungen des BGH betreffen unmittelbar nur die Gegenwertregelung der VBL. Dennoch ergibt sich aus den Grundsatz-Urteilen auch für die Satzung ein Anpassungsbedarf, da sich die oben genannten Kritikpunkte auch auf den Ausgleichsbetrag der Satzung übertragen lassen. Dies wurde bestätigt mit dem Urteil des BGH vom 13.02.2013 (Az: IV ZR 131/12), mit dem die Regelung des Ausgleichsbetrags der Satzung aus den gleichen Gründen für unwirksam erklärt wurde.

Die Regelung des Ausgleichsbetrags in § 15 der Satzung ist deshalb im Sinne der Entscheidungen des BGH anzupassen. Die verfallbaren Anwartschaften werden künftig nicht mehr bei der Ausgleichsbetragsberechnung berücksichtigt. Ferner werden – neben dem bisher schon genannten Berechnungsparameter Rechnungszins – die weiteren Berechnungsparameter für die Barwertberechnung offen gelegt. Zudem wird den ausscheidenden Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer Einmalzahlung oder Stundung, den finanziellen Ausgleich über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen zu leisten und so das Prognoserisiko zu vermindern.

#### Absatz 1:

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 15 Abs. 1 S. 1 der bisherigen Satzung. Daraus ergibt sich, dass trotz der Beendigung der Mitgliedschaft die Leistungsverpflichtung der Kasse gegenüber den Versicherten bestehen bleibt. Aufgrund der fortbestehenden Leistungsverpflichtung hat das ausgeschiedene Mitglied weiterhin einen angemessenen Ausgleich für die bei der Kasse, dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Lasten zu erbringen. Die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Lasten ergeben sich aus § 15a Abs. 1 der Satzung, der um die neue klarstellende Regelung des § 15a Abs. 1 S. 3 ergänzt wurde. Im Hinblick auf das in Absatz 2 eingefügte neue Wahlrecht ist die Formulierung offener und nicht mehr auf einen einmaligen Barwertausgleich ausgerichtet.

#### Absatz 2:

Hier wird das neue Wahlrecht des ausscheidenden Mitglieds zwischen dem finanziellen Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags oder in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen fixiert, das im Falle des § 12a Abs. 1 findet keine Anwendung. Entscheidet sich der Arbeitgeber nicht ausdrücklich für eine Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen, muss er den Ausgleichsbetrag entrichten (Satz 1). Dieses Wahlrecht muss spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags ausgeübt werden. Das ausscheidende Mitglied kann sein Wahlrecht also in Kenntnis der Höhe des Ausgleichsbetrags ausüben. Sofern das Mitglied die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen in Betracht zieht, ist es empfehlenswert, wenn es die Kasse hierüber frühzeitig informiert. So kann geklärt werden, ob eine zusätzliche Berechnung der Erstattungs- und Amortisationsbeträge bereits im Vorfeld der Entscheidung sinnvoll wäre.

Bei der Wahl der Zahlung über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren muss die künftige Zahlungsfähigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds für die Kasse gesichert sein. Deshalb können insolvenzfähige Mitglieder diese Option nur dann wählen, wenn sie entsprechende Sicherungsmittel in Höhe des nach § 15a berechneten Barwerts vorlegen. Ausreichende Sicherungsmittel sind nach Satz 2 in jedem Fall:

- Unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist (Buchstabe a).
- Unwiderrufliche Deckungszusagen von im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen (Buchstabe b).
- Selbstschuldnerische Bankbürgschaften von im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituten (Buchstabe c).

Nach Satz 3 kann die Kasse andere Sicherungsmittel im Einzelfall zulassen. Die Zulassung der weiteren Sicherungsmittel erfolgt entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsrege-

lungen der Kasse. Der Sicherungsumfang kann nach Satz 4 auf Wunsch des ausgeschiedenen Mitglieds anteilig im Umfang der jährlich entrichteten Zahlungen reduziert werden. Hierbei erfolgt keine Neubewertung der Restschuld anhand eines neuen versicherungsmathematischen Gutachtens. Der Sicherungsumfang wird in Höhe des entrichteten Zahlungsbetrages gekürzt, ein mittels Zinsen bereits angespartes Guthaben wird bei der Kürzung des Sicherungsumfanges nicht berücksichtigt. Reduzierung erfolgt nur deshalb auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers, da die Reduzierung für ihn mit zusätzlichen Kosten gegenüber dem Sicherungsgeber verbunden sein kann.

### **Zu Nr. 8 (§ 15a)**

In dieser Vorschrift wird der finanzielle Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags geregelt.

Absatz 1:

Entsprechend § 15 Abs. 1 S. 1 der bisherigen Satzung wird in Satz 1 geregelt, dass der Ausgleichsbetrag sich nach der Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Kasse lastenden und dem ausscheidenden Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) richtet.

Satz 2 entspricht weitgehend § 15 Abs. 1 S. 2 der bisherigen Satzung. Für die Ermittlung des Barwertes sind die zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche und unverfallbaren Anwartschaften zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH werden bei der Barwertberechnung gemäß § 15a ausschließlich die Anwartschaften berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds unverfallbar waren. Die verfallbaren Anwartschaften finden keine Berücksichtigung. Maßgeblich für die Ermittlung der Unverfallbarkeit sind die Vorschriften des BetrAVG und der Satzung.

Aufgrund der vom BGH aufgestellten Transparenzforderung wurden zur Klarstellung die Ansprüche der Betriebsrentenberechtigten um die zum Zeitpunkt des Ausscheidens ermittelbaren künftigen Ansprüche von deren Hinterbliebenen erweitert. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens haben die Hinterbliebenen keinen Leistungsanspruch, wenn der unmittelbar Betriebsrentenberechtigte noch lebt.

In Satz 3 wird klarstellend geregelt, dass entsprechend der allgemeinen Regelung für die Pflichtversicherung in § 17 der Satzung alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anrechte zu berücksichtigen sind, unabhängig davon ob diese beim ausscheidenden Mitglied oder anderen Arbeitgebern erworben wurden. Bei zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden parallelen Arbeitsverhältnissen obliegt die Entscheidung über die Einbeziehung der Anrechte aus dem parallelen Arbeitsverhältnis dem Ermessen der Kasse.

§ 15a Abs. 1 regelt den Umfang der Leistungsverpflichtung der Kasse gegenüber den Versicherten des ausgeschiedenen Mitglieds. Der in Satz 4 festgelegte Vorbehalt einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf die bei der Barwertberechnung zu berücksichtigenden Startgutschriften passt systematisch daher besser in den § 15a Abs. 1 als den bisherigen § 15 Abs. 2, der die Berechnung des Barwertes zum Gegenstand hat. Aufgrund der Verschiebung erfolgte eine sprachliche Anpassung des bisherigen § 15 Abs. 2 S. 4, die keine Änderung des Inhalts der Regelung zur Folge hat.

Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 15 Abs. 2 S. 1 der bisherigen Satzung. Zusätzlich wurde noch aufgenommen, dass der Ausgleichsbetrag vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse (§ 7) zu berechnen ist.

Die Barwertberechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist danach so zu bemessen, dass die bei der Kasse verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzuordnen sind, ausfinanziert und künftige Ausgaben der Kasse und mögliche Fehlbeträge abgegolten sind. Bei der Barwertberechnung sind stets die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und deren Berechnungsparameter heran zu ziehen.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt klarstellend, dass die für die Barwertberechnung maßgeblichen Berechnungsparameter der Rechnungszins und die Sterbetafeln sind. Dies verdeutlicht den Vertragspartnern der Kasse, anhand welcher Kriterien die Berechnung des Ausgleichsbetrags erfolgt. Die vom BGH aufgestellten Transparenzanforderungen werden durch die in den nachfolgenden Sätzen des Absatzes 2 konkret benannten Berechnungsparameter erfüllt.

Der für die Barwertberechnung zentrale Rechnungsparameter – der Rechnungszins – ist in Satz 3 inhaltlich identisch mit der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 S. 2. Durch die Anpassung der Regelung zum Rechnungszins wird dynamisch auf den allgemein in der Versicherungswirtschaft geltenden Höchstrechnungszinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung verwiesen. Die Anknüpfung an die Deckungsrückstellungsverordnung ist interessengerecht, da sie das versicherungsmathematische Vorsichtsprinzip widerspiegelt wonach der Rechnungszins so zu bemessen ist, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit langfristiger Pensionsverpflichtungen gesichert ist. Die VBL hat ihren Rechnungszins in § 23a Abs. 2 S. 2 VBL n. F. entsprechend an den Zins der Deckungsrückstellungsverordnung angepasst.

Die bisherige Begrenzung der Höhe des Rechnungszinses auf 2,75% wird beibehalten, um eine Regelungslücke im Falle des Wegfalls der Deckungsrückstellungsverordnung zu vermeiden.

Entsprechend den Transparenzanforderungen des BGH werden die Annahmen zur Biometrie nunmehr in Satz 4 offen gelegt. Bei der Barwertberechnung werden die [allgemein zugänglichen] Sterbetafeln Heubeck-Richttafeln 2005 G verwendet. Im Falle einer Abwandlung der Sterbetafeln ist eine Darlegung in den Durchführungsvorschriften erforderlich.

In Satz 5 wurde ergänzend aufgenommen, dass im Gegensatz zur bisherigen Berechnung des Ausgleichsbetrags die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 bei der Barwertberechnung einkalkuliert wird. In Satz 6 wird geregelt, dass der ermittelte Ausgleichsbetrag zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die bei der Abwicklung der dem ausscheidenden Mitglied zuzurechnenden Versicherungsverhältnisse entstehen, um 2 % erhöht wird. Die Dynamisierung und die Verwaltungskosten sind demnach Teil des Ausgleichsbetrags. Die Regelung der VBL zum Gegenwert beinhaltet eine entsprechende Berücksichtigung der Dynamisierung und der Verwaltungskosten.

Ergänzend zu den in den Sätzen 2 bis 4 genannten Berechnungsparametern kann der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars weitere Berechnungsparameter beschließen. Dies ist zur Wahrung der Transparenzanforderungen nicht zwingend

erforderlich. Beispiele für weitere Berechnungsparameter sind pauschalierende Ansätze bei dem Übergang auf das höhere Rentenalter und beim Waisenfaktor.

#### Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert den Sätzen 5 bis 9 des bisherigen § 15 Abs. 2. Zur besseren Übersicht wird die besondere Konstellation eines aus einer Ausgliederung entstandenen Mitglieds in einem eigenen Absatz geregelt.

#### Absatz 4

Der Absatz 4 ist identisch mit dem Absatz 3 des § 15 der bisherigen Satzung. Die Möglichkeit der Stundung besteht auch beim anteiligen Ausgleichsbetrag. Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 ist entsprechend der Regelung des bisherigen § 15 Abs. 4 Satz 1 festgelegt, dass der Ausgleichsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags zu zahlen ist. Der bisher verwendete Begriff „Entscheidung“ wird durch den sachnäheren Begriff der Mitteilung ersetzt.

Nach der neuen Regelung in Satz 2 wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem in § 15a Abs. 2 Satz 2 festgelegten Rechnungszins aufgezinst, wenn das ausscheidende Mitglied nicht rechtzeitig die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags erforderlichen Daten liefert (insbesondere die letzte Jahresabrechnung).

#### Absatz 5

In Absatz 5 Satz 3 ist entsprechend der Regelung des bisherigen § 15 Abs. 4 S. 2 geregelt, dass die Kasse die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden kann. Die Entscheidung über die Einräumung der Stundung und die daran zu knüpfenden Bedingungen (Höhe des Stundungszinses) obliegt im Ermessen der Kasse.

#### Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 Abs. 2 Satz 3. Dieser wird aus systematischen Gründen an das Ende des § 15a verschoben.

### **Zu Nr. 9 (§ 15b)**

Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds ist der finanzielle Ausgleich der Lasten nicht in Form eines Einmalbetrags, sondern über maximal 20 Jahre durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge zu erbringen. Mit der Wahl des Wortes „Amortisationsmodell“ wird die planmäßige Abtragung des zum Ende des Ausfinanzierungszeitraums geschuldeten Ausgleichsbetrags durch jährlich gleichbleibende Zahlungen verdeutlicht. Diese Zahlungen werden als Amortisationsbeträge bezeichnet und ermitteln sich entsprechend einer Darlehensberechnung mit konstanten Raten.

Das Mitglied hat demnach einen echten Anspruch auf die zeitlich gestreckte Ausfinanzierung der bei der Kasse verbleibenden Lasten. Entsprechend der Regelung zum Ausgleichsbetrag endet auch beim Erstattungs- und Amortisationsmodell die Mitgliedschaft.

Beansprucht das ausgeschiedene Mitglied rechtzeitig innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 das Erstattungs- und Amortisationsmodell hat es der Kasse über maximal 20 Jahre alle Aufwendungen aus der Pflichtversicherung, also insbesondere die laufenden Rentenzahlungen zu erstatten. Zudem zahlt es jährliche Amortisationsbeträge (Abschlagszahlungen), die der zeitlich gestreckten Finanzierung des am Ende des Ausfinanzierungszeitraumes zu rechnenden Barwerts (gemäß § 15a Abs. 2) für den zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Anwartschafts- und Rentenbestand des ausgeschiedenen Mitglieds dienen.

Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Das Guthaben wird jährlich mit der durchschnittlichen Neuanlagerendite des Abrechnungsverbandes I der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst. Dies führt dazu, dass während des Amortisationszeitraums die tatsächliche aktuelle Neuanlagerendite der Kasse berücksichtigt und nicht wie bei einer Einmalzahlung ein Zinssatz nach dem Vorsichtsprinzip gewählt werden muss.

Die Neuanlagerendite wird anhand der Anschaffungskosten und der erwarteten Erträge über die Laufzeit ermittelt. Dabei sind nur die festverzinslichen Anlagen zu berücksichtigen, da sich nur in diesem Segment die Erträge prognostizieren lassen.

#### Absatz 1

Der Amortisationszeitraum dauert maximal 20 Jahre. Das ausgeschiedene Mitglied kann von Anfang an einen kürzeren Zeitraum verlangen oder den ursprünglich gewählten Zeitraum nach Absatz 6 Satz 4 später verkürzen. Während dieses Zeitraums muss das Mitglied einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen aus der Pflichtversicherung leisten. Die Berechnung des Erstattungsbetrags wird in Absatz 2 geregelt. Ferner muss das Mitglied einen jährlichen Amortisationsbetrag zahlen, die Berechnung der Höhe dieses Betrages wird in Absatz 3 definiert. Da der Kasse durch die besondere Bestandsführung und Abrechnung der Erstattungszahlungen erhöhte Aufwendungen gegenüber der Ausfinanzierung durch einen Einmalbetrag entstehen, muss das Mitglied eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von zwei Prozent des jährlich zu zahlenden Erstattungs- und Amortisationsbetrags entrichten.

Zur Vermeidung von Belastungen der Solidargemeinschaft muss das Mitglied nach Satz 2 mindestens den Betrag zahlen, den es bei fortbestehender Mitgliedschaft gezahlt hätte. Sofern also die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung, die sich aus Erstattungs-, Amortisations- und Verwaltungskostenbetrag zusammen setzt, nicht die Summe erreicht, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, muss es zusätzlich die Differenz zahlen. Für die Vergleichsberechnung ist der Durchschnitt der Umlage-, Zusatzbeitrags- und Sanierungsgeldzahlungen der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden zu bilden. Bei der Berechnung der Differenzbeträge werden demnach weder spätere Bestandsveränderungen, noch Änderungen des Umlage-, Zusatzbeitrags- oder Sanierungsgeldsatzes berücksichtigt.

#### Absatz 2

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Höhe der jährlichen Erstattungszahlungen. Es sind alle Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung zu erstatten.

Dazu gehören nach Satz 1 Buchst. a alle während des Amortisationszeitraums erfüllten Leistungsansprüche der Betriebsrentenberechtigten nach § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a. Es sind also alle gezahlten Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten zu erstatten. Dies gilt sowohl für Renten, deren Beginn vor dem Ausscheiden des Mitglieds lag, als auch für Renten, die während des Amortisationszeitraums beginnen. Während des Amortisationszeitraums gezahlte Abfindungen (§ 41) und Beitragserstattungen (§ 42 Abs. 2 und 3) sind ebenfalls in voller Höhe zu erstatten.

Nach Satz 1 Buchst. b sind ferner alle Barwertzahlungen der Kasse bei Überleitungsabgaben an andere Kassen zu erstatten. Eine Erstattung hat unabhängig von dem Überleitungs-

stichtag in dem Jahr der Zahlung des Überleitungsbarwertes an die annehmende Kasse zu erfolgen. Die Kassen haben sich entsprechend den tarifvertraglichen Vorgaben verpflichtet, bei einem Wechsel eines Beschäftigten zu einem Arbeitgeber, der bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert ist, die Pflichtversicherung überzuleiten und der annehmenden Kasse hierfür einen Barwertausgleich in Höhe der im Rahmen des Überleitungsstatuts getroffenen Vereinbarungen zu zahlen. Die Kassen haben sich dort auf einen Rechnungszins verständigt, der von dem Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung abweicht, da davon auszugehen ist, dass durch die Vielzahl der Überleitungsannahmen und Abgaben auf Dauer ein Ausgleich zwischen den Kassen erfolgt. Diesen Barwert muss das Mitglied der Kasse erstatten.

Nach Satz 1 Buchst. c ist entsprechend der Regelung in Buchst. b auch bei einem Wechsel zu einem anderen Mitglied der Kasse ein fiktiver Barwert zu zahlen. Anders als bei Überleitungen zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist, fällt bei dem Wechsel eines Versicherten von einem Mitglied zu einem anderen Mitglied der Kasse grundsätzlich kein finanzieller Ausgleich an, da beide Arbeitgeber Mitglied der Solidargemeinschaft sind. Da der ausgeschiedene Arbeitgeber nicht mehr Mitglied dieser Solidargemeinschaft ist, sind die Auswirkungen eines solchen Wechsels einem Wechsel zu einer anderen Kasse gleichzustellen. Es besteht kein Grund dafür, in diesen Fällen die Solidargemeinschaft für die vom ausgeschiedenen Mitglied hinterlassenen Verpflichtungen eintreten zu lassen. Demzufolge ist ein Überleitungsbarwert anzusetzen, der sich nach § 15a bemisst. Bei dem Mitgliedswechsel innerhalb derselben Kasse profitiert das ausgeschiedene Mitglied nicht von dem im Überleitungsstatut mit anderen Kassen vereinbarten Rechnungszins.

Eine Ausnahme zur grundsätzlichen Erstattungspflicht bei fiktiven Barwerten gilt für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 15a Abs. 4 vorliegen. In diesem Fall vermindert sich der Ausgleichsbetrag anteilig und es wird insoweit kein fiktiver Barwert von dem ausgeschiedenen Mitglied gefordert, wenn Versicherte innerhalb von drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft ihre Pflichtversicherung, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden hat, über ein anderes Mitglied oder andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortsetzen.

Nach § 15b Abs. 2 S. 2 gilt § 15a Abs. 3 beim Erstattungs- und Amortisationsmodell entsprechend. Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem früheren Mitglied hervorgegangen, sind ihm danach auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied nach § 15a Abs. 3 S. 2 bis 4 zugerechnet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat (§ 15a Abs. 3 S. 5). Bei Wahl des Erstattungs- und Amortisationsmodells hat eine Ermittlung des Zurechnungsanteils entsprechend der obigen Grundsätze zu erfolgen. Bei der Berechnung der jährlichen Erstattungszahlungen sind die anteilig zuzurechnenden Rentenzahlungen, die in der Bestandsführung dem anderen Mitglied zugeordnet sind, zu berücksichtigen. Die in § 15a Abs. 3 festgelegte Zurechnung ist ebenfalls bei der Amortisationsbetragsberechnung zu berücksichtigen.

Soweit für zu berücksichtigende Versicherte Pflichtversicherungszeiten für die Zeit vor dem Ausscheiden des Mitglieds von einer anderen Kasse zu der annehmenden Kasse überleitet werden, erhält die Kasse von der anderen Kasse hierfür eine Barwertzahlung. Diese Zahlung mindert die Erstattungszahlung in dem jeweiligen Jahr (Satz 3).

#### Absatz 3:

Der Berechnung der jährlich zu zahlenden Amortisationsbeträge liegt eine Barwertberechnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Solidargemeinschaft zugrunde. Barwertstichtag ist das Ende des Ausfinanzierungszeitraumes.

Der Barwertberechnung werden der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Solidargemeinschaft aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Abs. 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln zugrunde gelegt. Es wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aktuelle Bestand (§15a Abs. 1 und 3) des ausgeschiedenen Mitglieds zugrunde gelegt. Die zu diesem Zeitpunkt verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt

Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werdenden Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Der Barwert wird auf maximal 20 gleichbleibende Amortisationsbeträge (= Abschlagszahlungen) aufgeteilt. Wie bei der Berechnung eines Annuitätendarlehens ist eine Zinsrechnung hinterlegt. Diskontiert wird mit der von der Kasse im Jahr vor dem Ausscheiden aus der Solidargemeinschaft erwirtschafteten durchschnittlichen Neuanlagerendite des Abrechnungsverbandes I. Dadurch wird gewährleistet, dass die während des Ausfinanzierungszeitraums bestehenden Neuanlagerendite möglichst genau abgebildet und zugunsten des ausgeschiedenen Mitglieds berücksichtigt wird.

#### Absatz 4

Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Die Verwaltungskostenpauschale von 2 v.H. der Erstattungszahlungen wird nicht berücksichtigt. Das Guthaben wird jährlich mit der durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres verzinst.

Die Verzinsung pro Jahr erfolgt demnach mit jährlich konstanten Zinsen. Zinsträger ist das in dem jeweiligen Jahr bereits entstandene Guthaben. Sowohl bei der Zinsberechnung als auch der Zinseszinsberechnung wird demnach stets die im Vorjahr aktuelle durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I in Ansatz gebracht. Eine beispielhafte Berechnung des Guthabens ist als Anhang der Satzungsänderung beigelegt.

#### Absatz 5

Nach jeweils 5 Jahren kann das ausgeschiedene Mitglied eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge beantragen.

Es erfolgt erneut eine Barwertberechnung mit den zum Berechnungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen. Barwertstichtag ist das Ende des Ausfinanzierungszeitraumes. Es werden der zum Berechnungszeitpunkt aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Abs. 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln verwendet. Es wird der zum Zeitpunkt der Neuberechnung aktuelle Bestand (§ 15a Abs. 1

und 3) des ausgeschiedenen Mitglieds zugrunde gelegt. Die zu diesem Zeitpunkt verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt.

Eine während des Ausfinanzierungszeitraums eintretende Unverfallbarkeit wird bei der Berechnung des Barwertes nicht berücksichtigt. Insofern erfolgt ein Gleichlauf mit § 15a, bei dem ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbaren Anwartschaften – auch im Falle der Stundung – abgestellt wird. Die Unverfallbarkeit tritt zum einen ein, wenn weitere Anwartschaften bei einem anderen Mitglied der Kasse erworben werden. Für diesen Fall sieht die Satzungsänderung die Zahlung eines fiktiven Barwertes durch das ausgeschiedene Mitglied nach § 15b Abs. 2 S. 1 Buchst. c vor. Im Falle des Wechsels zu dem Mitglied einer anderen Kasse wird i. d. R. ein Überleitungsantrag gestellt. Der an die andere Kasse zu zahlende Überleitungsbarwert wird dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werdenden Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet. Von dem neu gerechneten Barwert wird das hochgerechnete Guthaben in Abzug gebracht.

Der aufgrund des aktuell jeweils anzurechnenden Guthabens verminderte Barwert wird auf gleichbleibende Amortisationsbeträge (= Abschlagszahlungen) für die verbleibende Zeit bis zum Ende des Amortisationszeitraums aufgeteilt. Wie bei der Berechnung eines Annuitätendarlehens ist eine Zinsrechnung hinterlegt. Diskontiert wird mit der von der Kasse im Jahr vor der Neuberechnung erwirtschafteten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I.

#### Absatz 6

Zum Ende des Amortisationszeitraums ist eine Schlussrechnung durchzuführen.

Bei dieser Schlussrechnung wird der Barwert nach § 15a für die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verpflichtungen errechnet. Hierbei wird der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Bestand berücksichtigt. Die während des Ausfinanzierungszeitraums eingetretene Unverfallbarkeit wird in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt (siehe oben). Es werden der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Zinssatz der Deckungsrückstellungsverordnung und die zu diesem Zeitpunkt nach § 15a Abs. 2 Satz 4 maßgebenden Sterbetafeln verwendet. Der errechnete Barwert ist der Betrag, den die Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich benötigt, um die nach Beendigung des Ausfinanzierungszeitraumes voraussichtlich fällig werdenden Rentenzahlungen erfüllen zu können.

Diesem Barwert wird das Guthaben nach Absatz 4 gegenübergestellt. Die Verwaltungskostenpauschale wird hierbei nicht berücksichtigt.

Ist der Barwert höher als das Guthaben muss das ausgeschiedene Mitglied die Differenz ausgleichen. Ist der Barwert niedriger als das Guthaben, erhält das ausgeschiedene Mitglied von der Kasse die Differenz erstattet.

Das ausgeschiedene Mitglied kann beantragen, dass diese Schlussrechnung bereits früher durchgeführt werden soll. In diesem Fall werden die o.g. Berechnungen zu dem früheren Zeitpunkt durchgeführt.

#### Absatz 7

Die Kosten der Ermittlung der Amortisationsbeträge am Beginn des Amortisationszeitraums (Absatz 3 Satz 1), der auf Antrag des Mitglieds durchgeführten Überprüfungen der Amortisationsbeträge (Absatz 5) und der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung (Absatz 6) trägt das ausgeschiedene Mitglied. Diese Kosten sind nicht von der Verwaltungskostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 umfasst.

#### Absatz 8

Entsprechend § 15a Abs. 5 sind die anfallenden Zahlungen vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann verlangen, dass das ausgeschiedene Mitglied Vorauszahlungen für die laufenden jährlichen Zahlungen (Erstattungs-, Amortisations- und Differenzbeträge inklusive der Verwaltungskostenpauschale) leisten muss.

Sofern das ausgeschiedene Mitglied mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug ist, erfolgt entsprechend Satz 3 eine sofortige Schlussrechnung nach Absatz 6.

#### **Zu Nr. 10 (§ 43)**

In § 31 wird für den Versicherungsfall und den Rentenbeginn ausschließlich auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden nach der bestehenden Regelung des § 43 S. 1 und 2 so behandelt, als wären die Betroffenen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass sich der Beginn der Betriebsrente (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) nach der Antragstellung bei der Kasse richtet.

#### **Zu Nr. 11 (§ 44)**

Der satzungsrechtliche Verweis auf die Regelung des § 30 VersAusglG kann gestrichen werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist in § 30 VersAusglG geregelt, dass in den Fällen, bei denen sowohl die ausgleichspflichtige Person als auch die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt ist, der Versorgungsträger bis zum Ablauf der sog. Übergangszeit nach § 30 Abs. 2 VersAusglG mit befreiender Wirkung weiterhin die volle Rente an die ausgleichspflichtige Person zahlen kann. Die ausgleichsberechtigte Person ist also in dem Übergangszeitraum nicht anspruchsberechtigt.

Beim Versand der Kürzungsmitteilung kennt die Kasse nur den Status der ausgleichspflichtigen Person und legt zunächst die kürzere Frist zugrunde. Erst im Nachhinein würde sie von der ausgleichsberechtigten Person den Status erfahren und müsste die Kürzung um mindestens einen Monat verschieben. Dieser doppelte Verwaltungsaufwand ist mit keinem Nutzen für die Kasse verbunden. Deshalb sollte auch in den Fällen, bei denen beide Personen bereits rentenberechtigt sind grundsätzlich auf den früheren Zeitpunkt nach § 44 Abs. 3 S. 3 bzw. Abs. 4 S. 5 abgestellt werden.

Die Regelung des § 30 VersAusglG bleibt als höherrangiges Recht auch nach der Streichung des Verweises in der Satzung grundsätzlich anwendbar und könnte von daher von der Kasse weiterhin beansprucht werden. Die Arbeitsgruppe Eheversorgungsausgleich empfiehlt in Einzelfällen die Anwendung des § 30 VersAusglG.

**Zu Nr. 12 (§ 45 Abs. 1 S. 1)**

Entsprechend § 31 Satz 3 der Satzung und § 5 Satz 3 ATV-K wird auch in § 45 klarstellend ergänzt, dass der Antrag auf Leistungen der Kasse in schriftlicher Form zu stellen ist.

**Zu Nr. 13 (§ 55)**

Infolge der Änderung des § 15 und der Einfügung der neuen §§ 15a und 15b wurde der Verweis in § 55 Abs. 1 Buchst. a auf § 15 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung entsprechend angepasst. Nunmehr wird neben dem Verweis auf die inhaltsgleiche Vorschrift des §15a Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, auf § 15 und § 15b verwiesen. Aus dem neu eingefügten Verweis ergibt sich, dass auch für die vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechselnden Mitglieder ein Wahlrecht gemäß § 15 Abs. 2 besteht.

Die Mitglieder können demnach zwischen der Zahlung des Ausgleichsbetrags und dem Erstattungs- und Amortisationsmodell wählen. Das Wahlrecht wurde eingefügt, um die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern nicht schlechter zu stellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde zudem - trotz der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Unverfallbarkeit der zum Zeitpunkt des Wechsels vorliegenden verfallbaren Anwartschaften - auf die Erhebung eines entsprechenden Ausgleichs bewusst verzichtet. Die Vorschrift des § 15b findet entsprechend Anwendung.

**Nr. 14 (§ 79)**

Die Übergangsregelungen zu den §§ 15 bis 15b wurden in einen eigenen Paragraphen § 79 mit der Überschrift „Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“ integriert.

Der BGH hat in seinen Entscheidungen vom 10. Oktober 2012 dem Satzungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, die infolge der Unwirksamkeit eingetretene Satzungslücke nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine neue Satzungsregelung mit Wirkung für bereits beendete Mitgliedschaften zu schließen (vgl. Begründung zu § 15). Eine Änderung der bestehenden satzungsrechtlichen Bestimmung hat rückwirkend zum 1. Januar 2002 – dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzung – nur für die Fälle zu erfolgen, bei denen noch keine Verjährung eingetreten ist.

**Absatz 1**

Soweit die Verjährung bereits eingetreten ist, bleibt es demnach bei der zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Regelung des § 15 der bisherigen Satzung. Die Verjährung des Ausgleichsanspruchs tritt nach §§ 195, 199 BGB drei Jahre nach der Entstehung des Ausgleichsanspruchs und Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis der Kasse von den anspruchsbegründenden Tatsachen ein, wenn die Verjährung nicht rechtzeitig gehemmt wurde. Die Verjährung eines möglicherweise bestehenden Rückgewähranspruchs des Mitglieds tritt gemäß §§ 195, 199 BGB drei Jahre nach der Entstehung des Rückgewähranspruchs und Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des ausgeschiedenen Mitglieds von den anspruchsbegründenden Tatsachen ein. Eine Hemmung der Verjährung tritt u. a. bei Erhebung einer Klage oder bei schwebenden Verhandlungen ein. Unerheblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist, zu welchem Zeitpunkt die Kasse oder das ausgeschiedene Mitglied Kenntnis von den Urteilen des BGH vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) erlangt hat.

**Absatz 2**

Liegt noch keine Verjährung vor, treten die neuen satzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 15 bis 15b der Satzung mit den in § 79 Abs. 2 aufgeführten Besonderheiten an die Stelle der bisherigen Satzungsvorschrift des § 15, wenn das Mitglied in dem Zeitraum zwischen

dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Beschlussfassung ausgeschieden ist. Die in § 79 Abs. 2 geregelten Besonderheiten dienen der Umsetzung des Erstattungs- und Amortisationsmodells im Hinblick auf die Rückwirkung desselben.

#### Absatz 2 Buchst. a

Klarstellend bestimmt § 79 Absatz 2 Buchst. a für den Ausgleichsbetrag, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafeln) zu berücksichtigen sind. Zur Wahrung der durch den BGH aufgestellten Transparenzanforderungen sind auch für die bereits ausgeschiedenen Mitglieder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendeten Sterbetafeln anzugeben.

„Es werden die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 verwendet.“

Im Unterschied zur bisherigen Berechnung sind die verfallbaren Anwartschaften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH nicht in die Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen. Soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, haben die ausgeschiedenen Mitglieder in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH einen Anspruch auf Rückgewähr eines gegebenenfalls bereits gezahlten Ausgleichsbetrags für die verfallbaren Anwartschaften. Aus der ursprünglichen Ausgleichsbetragsberechnung lässt sich der Anteil entnehmen, der auf die verfallbaren Anwartschaften entfällt.

Der Betrag ist zu verzinsen. Als Zinssatz wird die zum Zeitpunkt der Zahlung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I in Ansatz gebracht, da die Kasse mit dieser Rendite wirtschaften konnte.

Wurde der Ausgleichsbetrag noch nicht entrichtet, bzw. noch nicht gezahlt, ist das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung des Ausgleichsbetrags abzüglich des für die verfallbaren Anwartschaften in Ansatz gebrachten Betrags verpflichtet. Wurde der Ausgleichsbetrag noch nicht gerechnet, ist die Kasse verpflichtet die zum Zeitpunkt des Ausscheidens verfallbaren Anwartschaften bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags nicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen entspricht § 15a mit Ausnahme der in § 15a Abs. 2 Satz 1 neu festgelegten Berechnungszuständigkeit des Verantwortlichen Aktuars inhaltlich dem bisherigen § 15. Es wurden lediglich sprachliche und strukturelle Veränderungen vorgenommen.

Im Falle der Beantragung einer Neuberechnung des Ausgleichsbetrags durch den Verantwortlichen Aktuar können dem ausgeschiedenen Mitglied die hiermit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

#### Absatz 2 Buchst. b

Die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Beschlussfassung ausgeschiedenen Mitglieder können von der in § 15b geregelten Option der Ausfinanzierung durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge bis zum Eintritt der Verjährung Gebrauch machen, unabhängig davon ob der Ausgleichsbetrag bereits vollständig oder teilweise entrichtet wurde (siehe § 79 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc)). Die in § 15 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Monatsfrist kann durch die bereits ausgeschiedenen Mitglieder in der Regel nicht mehr eingehalten werden. Das ausgeschiedene Mitglied kann die Option deshalb innerhalb der Verjährungsfrist bei der Kasse schriftlich beantragen und hat im Falle der Insolvenzfähigkeit spätestens zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Sicherheiten vorzulegen.

Macht das ausgeschiedene Mitglied von der Option der Ausfinanzierung durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge Gebrauch, muss es die von der Kasse seit dem Ausschei-

den bereits erbrachten Aufwendungen als Einmalbetrag erstatten. Da das Erstattungs- und Amortisationsmodell die Erbringung jährlicher Erstattungszahlungen vorsieht, sind die Aufwendungen bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts zu berücksichtigen. Erreicht der Einmalbetrag nicht die Summe, die das ausgeschiedene Mitglied bei fortbestehender Mitgliedschaft bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts hätte zahlen müssen, ist das ausgeschiedene Mitglied zur Erbringung des Differenzbetrags verpflichtet.

Zur Abgeltung der bereits entstandenen Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach § 79 Abs. 2 Buchst. b (Doppelbuchst. aa) Satz 3 um 2 Prozent erhöht. Die bereits erbrachten Aufwendungen sind um die im jeweiligen Vorjahr erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I zu erhöhen, wenn diese erst im Folgejahr und mithin verspätet erstattet werden. Die Verzinsung beginnt stets zum Ende des Jahres, in dem die Aufwendung erbracht wurde. Der von der Kasse im Rahmen einer Entscheidung bekannt zu gebende Einmalbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang einer Entscheidung der Kasse in entsprechender Anwendung des § 15b Absatz 8 zu leisten.

Für die im Jahr der Ausübung des Wahlrechts bis zum Ende des Amortisationszeitraumes erbrachten Aufwendungen hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 jährliche Erstattungszahlungen zu leisten. Das Recht zur Geltendmachung von Vorauszahlungen bleibt unberührt.

Auf den in § 15b Abs. 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraum werden die seit dem Ausscheiden bereits zurück gelegten vollen Kalenderjahre angerechnet, d. h. der maximal mögliche Amortisationszeitraum von 20 Jahren verkürzt sich um die Kalenderjahre zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Die nachträgliche Ausübung des Wahlrechts führt demnach nicht zu einer Verlängerung des Amortisationszeitraums. Nicht maßgeblich ist insofern, ob das bereits ausgeschiedene Mitglied die Möglichkeit einer rechtzeitigen Ausübung des Wahlrechts hatte, da es durch die Sonderregelungen mit künftig ausscheidenden Mitgliedern gleich gestellt wird. Eine Besserstellung soll infolge der nachträglichen Ausübung des Wahlrechts nicht erfolgen.

Die jährlichen Amortisationsbeträge sind ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts zu erbringen. Abweichend von § 15b sind die Amortisationsbeträge erstmalig auf den Zeitpunkt zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts zu rechnen. Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge bis zum Ablauf des Amortisationszeitraums den auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrag gemäß §15a erreichen. Der erste Amortisationsbetrag ist zum Ende des Jahres nach der Ausübung des Wahlrechts zu erbringen. Das Recht zur Geltendmachung von Vorauszahlungen bleibt unberührt.

Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollständig gezahlt worden, ist dieser zuzüglich einer Verzinsung an das ausgeschiedene Mitglied zurück zu gewähren. Als Zinssatz wird die im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

### Absatz 3

Für Personalübertragungen und/oder Begründung von Arbeitsverhältnissen entsprechend § 12a Abs. 1 in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Beschlussfassung sieht § 79 Abs. 3 vor, dass die Absätze 1 und 2 Buchst. a entsprechend gelten. Maßgeblich für die Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen ist

die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebliche Fassung des Satzungstextes. Soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, haben die bereits ausgeschiedenen Mitglieder einen Anspruch auf Rückgewähr des für die verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlten Ausgleichsbetrags. Im Übrigen bleibt es bei den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Begründung zu § 79 Abs. 2 Buchst. a ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei den Konstellationen des § 12a Abs. 1 wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, das Erstattungs- und Amortisationsmodell zu wählen. Deshalb wird Absatz 2 Buchst. b nicht vom Anwendungsbereich umfasst.

#### Absatz 4

Für Wechsel vom Abrechnungsverband I zum Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag der Beschlussfassung sieht § 79 Abs. 4 vor, dass die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Maßgeblich für die Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebliche Fassung des Satzungstextes.

#### **Nr. 15 (§ 80)**

Folgeänderung zu Nr. 14.

#### **Inkrafttreten**

Grundsätzlich treten die Rechtsänderungen zum Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Davon abweichend treten zum 1. Januar 2001 die klarstellenden Änderungen zum Beginn der Betriebsrente bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen (§ 1 Nr. 10) und zur klarstellenden Fixierung der Schriftform des Rentenanspruchs (§ 1 Nr. 12) in Kraft.

## Beispiel für die Guthabenentwicklung, die Neuberechnung und die Schlussrechnung im Erstattungs- und Amortisationsmodell

### Vereinfachungen und Annahmen:

keine Darstellung der Ausgleichsbetragsberechnung, keine Differenzbeträge, einmalige Neuberechnung nach 5 Jahren, fester Ausfinanzierungszeitraum von 20 Jahren, Annahme vorschüssiger Zahlung der Amortisationsbeträge (zum 1.1. des jeweiligen Jahres)

### Alle Angaben in T€.

#### Schritt 1: Berechnung Amortisationsbetrag

Ausgleichsbetrag inkl. 1% Rentendynamik, inkl. 2% Verwaltungskosten, gerechnet am 31.12.2012 zum Stichtag 31.12.2032	<b>3.500</b>
Deck RV am 31.12.2012, Heubeck 2005 G, Bestand am 31.12.2012	4,00%
Neuanlagerendite der Kasse im Jahr 2011	<b>113</b>
Amortisationsbeträge p a	2,26
Verwaltungskosten auf Amortisationsbeträge in Höhe von 2%	

## Schritt 2: Guthabententwicklung bis zur Neuberechnung nach 5 Jahren

Neuanlagerendite der Kasse						
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zinssatz	6,00%	4,00%	5,00%	3,70%	3,50%	3,50%

Verzinsung p a. = einjährige Verzinsung immer mit dem Zins des Vorjahres

Entwicklung der Amortisationsbeträge inkl. Verzinsung

Es wirkt der Zinssatz	Zahlung	6,00%	4,00%	5,00%	3,70%	3,50%
		Vermögen am				
am	Betrag	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017
01.01.2013	113	120	125	131	136	140
01.01.2014	113		118	123	128	132
01.01.2015	113			119	123	127
01.01.2016	113				117	121
01.01.2017	113					117
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>242</b>	<b>373</b>	<b>504</b>	<b>639</b>

Hinweis: Die Verwaltungskosten auf die Amortisationsbeträge können nicht zum Guthabenaufbau beitragen.

**Schritt 3: Neuberechnung der Amortisationsbeträge nach 5 Jahren**

Guthaben am 31.12.2017	639
Neuberechnung Ausgleichsbetrag inkl. 1% Rentendynamik, inkl. 2% Verwaltungskosten, gerechnet am 31.12.2017 zum Stichtag 31.12.2032	
DeckRV am 31.12.2017, Heubeck 20xy, Bestand am 31.12.2017	<b>3.000</b>
Neuanlagerendite der Kasse im Jahr 2016	3,50%
abzgl Guthaben vom 31.12.2017 hochgerechnet zum 31.12.2032 (Verzinsung mit der Neuanlagerendite der Kasse aus dem Jahr 2016)	1.070
verbleibender Ausgleichsbetrag	<b>1.930</b>
Amortisationsbeträge p.a. ab 01.01.2018	<b>97</b>
Verwaltungskosten auf Amortisationsbeträge in Höhe von 2%	1,93

### Schritt 4: Guthabenentwicklung in den verbleibenden 15 Jahren bis zur Schlussrechnung

Neuanlagerendite der Kasse																
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Zinssatz	3,75%	4,00%	3,80%	3,70%	3,50%	3,00%	2,75%	2,75%	2,50%	3,00%	3,25%	3,25%	3,00%	2,75%	3,50%	3,75%

#### Entwicklung der Amortisationsbeträge inkl. Verzinsung

Es wirkt der Zinssatz	Vermögen am															
	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	
Zahlung																
am																
<b>vorhand.</b>																
<b>Guthaben</b>	639	689	715	742	768	791	812	835	856	881	910	939	968	994	1.029	
01.01.2018	97	122	127	131	136	140	144	148	151	156	161	166	171	176	182	
01.01.2019	97	101	104	108	112	115	119	122	125	129	133	137	141	145	150	
01.01.2020	97		100	104	108	111	114	117	120	124	128	132	136	139	144	
01.01.2021	97			100	104	107	110	113	116	119	123	127	131	134	139	
01.01.2022	97				100	103	106	109	111	115	119	122	126	130	134	
01.01.2023	97					100	102	105	108	111	115	118	122	125	130	
01.01.2024	97						99	102	105	108	111	115	118	122	126	
01.01.2025	97							99	102	105	108	112	115	118	122	
01.01.2026	97								99	102	105	109	112	115	119	
01.01.2027	97									100	103	106	109	112	116	
01.01.2028	97										100	103	106	109	113	
01.01.2029	97											100	103	106	109	
01.01.2030	97												100	102	106	
01.01.2031	97													99	103	
01.01.2032	97														100	
<b>Summe</b>	<b>780</b>	<b>911</b>	<b>1.046</b>	<b>1.185</b>	<b>1.327</b>	<b>1.466</b>	<b>1.606</b>	<b>1.749</b>	<b>1.892</b>	<b>2.048</b>	<b>2.215</b>	<b>2.386</b>	<b>2.558</b>	<b>2.727</b>	<b>2.923</b>	

**Schritt 5: Schlussrechnung**

Ausgleichsbetrag am 31.12.2032 inkl. 1% Rentendynamik, inkl. 2% Verwaltungskosten, gerechnet mit DeckRV am 31.12.2032, Biometrie Tafeln XY, Bestand am 31.12.2032	3.000
abzgl. Guthaben zum 31.12.2032	2.923
<b>vom ausgeschiedenen Mitglied sind noch zu zahlen</b>	<b>77</b>